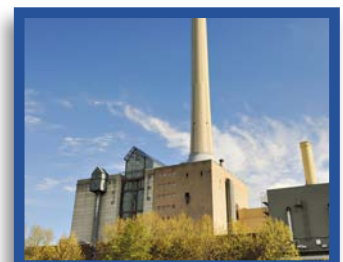
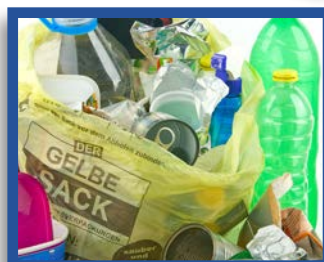
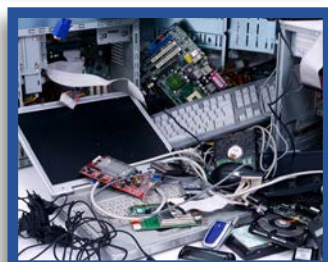


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✔ Umwelt Forum Saar 2015 – Firmen für Ausstellung gesucht
- ✔ Neues ElektroG: Rücknahmepflicht für alte Elektrogeräte
- ✔ EU-Kommission legt Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie vor



UMWELTINFORMATIONEN


Nr. 3 / September 2015

POLITIK UND RECHT.....	4
SAARLAND	4
<i>Umwelt Forum Saar 2015 – Firmen für Ausstellung gesucht.....</i>	<i>4</i>
<i>20 Jahre EMAS – IHK und HWK zeichnen 20 Unternehmen für ihr Umweltengagement aus</i>	<i>4</i>
<i>Regulierungskammer für Strom und Gas jetzt online.....</i>	<i>5</i>
<i>Saar-Uni entwickelt autarke Strom-Tankstelle</i>	<i>5</i>
BUND	6
<i>Zwei Verordnungsnovellen im Abfallrecht in Arbeit.....</i>	<i>6</i>
<i>Umsetzung der Verpackungsverordnung – neue LAGA-Mitteilung M 37</i>	<i>6</i>
<i>Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle</i>	<i>6</i>
<i>Neues ElektroG: Rücknahmepflicht für alte Elektrogeräte beschlossen.....</i>	<i>7</i>
<i>BMUB legt Entwurf einer ElektroG-Gebührenverordnung vor.....</i>	<i>7</i>
<i>Verwaltungsvorschrift über elektromagnetische Felder (26. BImSchV).....</i>	<i>8</i>
<i>Umsetzung BVT-Schlussfolgerungen: Änderungen der 13. BImSchV.....</i>	<i>8</i>
<i>Oberflächengewässerverordnung</i>	<i>8</i>
<i>Einleitung des Notifizierungsverfahrens für die AwSV</i>	<i>9</i>
<i>Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung.....</i>	<i>9</i>
<i>Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in Deutschland</i>	<i>9</i>
<i>Arbeitsentwurf der TA Luft-Novelle fast vollständig veröffentlicht</i>	<i>10</i>
<i>Neue TRGS 410 veröffentlicht.....</i>	<i>10</i>
<i>Anpassung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes</i>	<i>11</i>
<i>14. ProdSV vollständig in Kraft getreten.....</i>	<i>11</i>
<i>Änderung bei der ertragssteuerlichen Behandlung von BHKWs.....</i>	<i>12</i>
<i>Wechsel in registrierende Leistungsmessung auch unter 100.000 kWh möglich</i>	<i>12</i>
<i>BMWi veröffentlicht Eckpunktepapier zur Erneuerbaren-Förderung.....</i>	<i>13</i>
EUROPÄISCHE UNION.....	13
<i>Neue Verwendungsverbote in RoHS aufgenommen</i>	<i>13</i>
<i>Anpassung REACH Anhang II zum SDB im Amtsblatt veröffentlicht.....</i>	<i>14</i>
<i>Änderung einzelner Abfallschlüssel ab 01. Juni 2015.....</i>	<i>14</i>
<i>Kreislaufwirtschaftspaket: Entschließung ohne bindendes Ressourceneffizienzziel verabschiedet..</i>	<i>15</i>
<i>Europäischer Gerichtshof urteilt über Weservertiefung.....</i>	<i>16</i>
<i>Klima- und Umweltziele der luxemburgischen Ratspräsidentschaft.....</i>	<i>16</i>
<i>EU-Kommission deutet Revision der Natura 2000-Richtlinien an.....</i>	<i>17</i>
<i>7. Anpassung an den technischen Fortschritt der CLP-Verordnung veröffentlicht</i>	<i>18</i>
<i>Richtlinie zu mittelgroßen Feuerungsanlagen steuert auf Verabschiedung zu</i>	<i>18</i>
<i>Vertragsverletzungsverfahren gegen deutsche Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie</i>	<i>19</i>
<i>Fortschrittsbericht für die erneuerbaren Energien</i>	<i>20</i>
<i>Regionale Initiativen zur Stärkung des Stromverbundes auf Vormarsch</i>	<i>20</i>
<i>Konsultation zum europäischen Strommarktdesign</i>	<i>21</i>
<i>Mitteilung der EU-Kommission zum Endkundenmarkt</i>	<i>22</i>
<i>Kopplung der Strommärkte wird Pflicht</i>	<i>23</i>
<i>EU-Gasregulierer legen Konzeptpapier zur Gasversorgungssicherheit vor</i>	<i>24</i>
<i>EU-Kommission legt Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie vor</i>	<i>24</i>
KURZ NOTIERT	25
NEUE VERFAHREN / PRODUKTE.....	35
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	35
VERANSTALTUNGSKALENDER	37
FÜR SIE GELESEN.....	38
RECYCLINGBÖRSE	39

Liebe Leserinnen und Leser,



die Energiewende befindet sich in einer entscheidenden Phase: Erneuerbare Energien sind zur wichtigsten Stromerzeugungsquelle geworden. Gleichzeitig treten der Strukturwandel, die entstehenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kosten, aber auch die mangelnde Kongruenz der vielen Energiewendeziele immer deutlicher zu Tage.

Die Antwort auf die Herausforderungen der Energiewende kann nicht sein, immer stärker staatlich zu regulieren und zu lenken. Vielmehr braucht die Wirtschaft eine kontinuierliche, mit den wesentlichen Energiewendeziele konsistente Weiterentwicklung, Öffnung und Stärkung der Energiemärkte. Der Wettbewerb um die besten und kosteneffizientesten Technologien und Dienstleistungen für eine CO₂-arme Energieversorgung muss daher gestärkt werden - und dies europäisch über den Energiebinnenmarkt und die Harmonisierung nationaler Energiepolitiken. Nicht zuletzt sollte bei der Umsetzung der EU-Klima- und Energieziele eine Kopplung mit den Zielen für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.

Die IHK-Organisation empfiehlt daher in ihrem neuesten  [Positionspapier](#), die energiepolitischen Rahmenbedingungen an folgenden Leitsätzen zu orientieren:

- Einen neuen Strommarkt für die Energiewende schaffen.
- Wirkung politischer Entscheidungen auf Energiepreise beachten.
- Netzausbau als Grundlage der Energiewende vorantreiben.
- Den Energiebinnenmarkt konsequent verwirklichen und den Emissionshandel wirken lassen.
- Mit Eigenerzeugung die Energiewende mitgestalten.
- Energieeffizienz und Flexibilität als Beschleuniger der Energiewende fördern.
- Wärmemarkt in die Energiewende einbinden.
- Gasmarkt als Fundament der Versorgungssicherheit weiterentwickeln.
- Alternative Kraftstoffe und Antriebe technologieoffen entwickeln.

Ihre
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u>  www.saarland.ihk.de <u>Bildnachweis:</u>  http://de.fotolia.com
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de ☎ (0681) 95 20 – 425, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

Umwelt Forum Saar 2015 – Firmen für Ausstellung gesucht

IHK Saarland und saar.is betreuen seit 1998 gemeinsam das Umwelt Forum Saar. Aufgabe des Forums ist es, saarländischen Unternehmen eine Plattform zu bieten, um eigene Produkte, Verfahren und Dienstleistungen vorzustellen, Partner für zukünftige Geschäftsbeziehungen kennenzulernen und den Ideen- und Erfahrungsaustausch unter den Anbietern zu fördern.

Das Umwelt Forum Saar wird deshalb am 15. Oktober 2015 neben Firmenpräsentationen und Fachvorträgen rund um das Thema Umwelt, Energiewende und Energieeffizienz auch wieder eine Begleitausstellung im IHK-Foyer anbieten.

Händler aus den Bereichen Energie und Umwelt haben die Gelegenheit, sich hier zu präsentieren. Unternehmen, die im Rahmen der Veranstaltung ausstellen möchten, werden gebeten, sich mit IHK Verbindung zu setzen. Da nur eine begrenzte Anzahl an Ausstellungsplätzen zur Verfügung steht, wird um eine schnelle Kontaktaufnahme gebeten. Die Standplätze sind kostenfrei.

Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de.

20 Jahre EMAS – IHK und HWK zeichnen 20 Unternehmen für ihr Umweltengagement aus

Als vor 20 Jahren die ersten Unternehmen nach dem Umweltmanagement-Standard EMAS registriert wurden, konnte noch keiner ahnen, was für eine Erfolgsgeschichte dies im Saarland werden würde. Denn vor allem hierzulande ist EMAS gut angenommen worden: Je Einwohner betrachtet gibt es im Saarland die meisten EMAS-Betriebe im Ländervergleich. Dem zollte auch Umweltminister Reinhold Jost großen Respekt. Er bedankte sich anlässlich der EMAS-Jubiläumsfeier von IHK und HWK am 7. Juli 2015 bei den Unternehmen für ihren Einsatz im Umweltschutz. „Mit ihrem stetigen Einsatz leisten EMAS-Betriebe in Sachen Umweltschutz und Nachhaltigkeit vorbildliche Arbeit. Ich wünschte mir, dass ihr Beispiel Schule machte und noch mehr Unternehmen sich nach EMAS validieren ließen.“, so Jost. Auch IHK-Vizepräsidentin Petra Krenn, die selbst in ihrem Unternehmen vor 17 Jahren ein Umweltmanagement nach EMAS eingeführt hat, weiß die Vorteile zu schätzen: „EMAS hilft den eigenen ökologischen Ansprüchen gerecht zu werden, indem es Schwachstellen offenlegt und Einsparpotenziale aufzeigt. Es steigert so die Wettbewerbsfähigkeit und erhöht zudem die Vertrauenswürdigkeit.“ EMAS ist aber nicht nur für Großunternehmen von Vorteil, es hilft gerade auch kleinen und mittleren Unternehmen Managementstrukturen zu implementieren. Das macht es für Dr. Arnd Klein-Zirbes, Hauptgeschäftsführer der HWK, auch für Handwerksbetriebe zu einem nützlichen Instrument.

EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ist ein Gütesiegel der Europäischen Union. Es besteht aus einem Umweltmanagement und einer Umweltbetriebsprüfung für Organisationen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen. Das Saarland liegt - gemessen an der Einwohnerzahl - mit aktuell knapp 60 Standorten seit langem an der Spitze der Bundesländer. IHK und HWK sind EMAS-Registrierungsstellen für ihre Mitglieder und unterstützen Unternehmen, die ein Umweltmanagement einführen möchten.

20 Unternehmen wurden am 07. Juli 2015 für ihre langjährige Teilnahme am Umweltmanagementsystem EMAS ausgezeichnet.

Für über 15 Jahre EMAS im Betrieb:

- Allevard Federn GmbH
- Nemak Dillingen GmbH & Co. KG
- O/D Ottweiler Druckerei und Verlag GmbH
- Schaeffler Technologies AG & Co. KG
- Uder Elektromechanik GmbH

Für über 10 Jahre EMAS im Betrieb:

- Arnold Dach und Solar GmbH
- energis GmbH / energis-Netzgesellschaft mbH
- Gemeinde Eppelborn
- Gemeinde Illingen
- Helmut Dörr GmbH
- Hoffmann&Ollinger GmbH
- Homburger Bedachungs GmbH
- Ingenieurbüro Leibfried GmbH
- Lorscheider GmbH
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Roeder GmbH
- Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH
- Schirra GmbH & Co. KG
- Schlote Saar GmbH
- VSE AG Kraftwerk Ens Dorf

Regulierungskammer für Strom und Gas jetzt online

Im April 2015 wurde im Saarland eine eigene Regulierungskammer für Strom- und Gasnetzte eingerichtet. Rund 40 Strom- und Gasnetzbetreiber unterliegen ihrer Aufsicht. Nur für wenige größere oder grenzüberschreitend tätige saarländische Unternehmen ist die Bundesnetzagentur in Bonn zuständig.

Energieministerin Anke Rehlinger: „Die Regulierungskammer für das Saarland soll einen diskriminierungsfreien Wettbewerb bei der Versorgung mit Strom und Gas sicherstellen. Den Netzbetreibern werden Obergrenzen für die Erlöse aus Netzentgelten vorgegeben.“ Bei deren Festsetzung würden unter anderem Effizienzkriterien berücksichtigt. Auf diese Weise „werden Anreize für einen möglichst leistungsfähigen Betrieb der Strom- und Gasversorgungsnetze sowie für Investitionen in die Infrastruktur gesetzt“, so die Ministerin.

Die Regulierungskammer arbeitet unparteiisch, weisungsfrei und transparent. Jetzt wurde ihre Website freigeschaltet. Diese beschreibt den Rechtsrahmen sowie die Instrumente der Missbrauchsaufsicht und Entgeltregulierung. Sie gibt zudem einen Überblick über Entscheidungen und Bekanntmachungen der Behörde.

Weitere Informationen finden sich unter:  <http://www.saarland.de/regulierungskammer.htm>.

Saar-Uni entwickelt autarke Strom-Tankstelle

Im Saarbrücker Stadtteil Burbach entsteht in Kürze eine ganz spezielle Tankstelle für E-Autos. Bei der Pilotanlage, die unter der Federführung der Universität des Saarlandes gebaut wird, stehen zwei Ansätze im Vordergrund: Sie soll rein regenerativen Strom liefern und komplett autark arbeiten.

Die Testanlage wird in einem Container installiert, dessen Dach mit Solarzellen ausgestattet ist. "Im Inneren befindet sich eine elektrochemische Batterie, die die Sonnenenergie zwischenspeichert und als Ladestation mit zwei Steckdosen für Elektrofahrzeuge fungiert", so der Chemiker Harald Natter vom Lehrstuhl für Physikalische Chemie, der die Arbeitsgruppe der Saar-Uni im Projekt "OptiCharge" leitet. Zusammen mit der TU Kaiserslautern und der Schmid Energy Systems GmbH sowie der IZES gGmbH arbeiten die Experten gemeinsam an der Solar-Tankstelle der Zukunft.

Bei der OptiCharge-Tankstelle kommt eine Vanadium-Redox-Batterie zum Einsatz, die bis zu 50 elektrochemische Zellen innehat, die wiederum in einem Zellenstack hintereinandergeschaltet werden. Interessant ist dabei, dass jede einzelne Zelle aus zwei getrennten Elektrodenräumen besteht. Als „Trenner“ kommt eine ionenleitende Membran zur Geltung. Die Elektrodenräume selbst sind zusätzlich mit einem Kohlefaservlies

bestückt, während der Zellenstack eine Verbindung mit zwei Tanks eingeht. Die Tanks sind mit einer wässrigen Lösung gespeist, in der Vanadium-Ionen enthalten sind. Die Wertigkeit der Ionen variiert dabei. Wird Solarstrom an die Batterie angelegt, so wechseln die Vanadium-Ionen ihre Oxidationsstufe. Bei der Energieentnahme, also beim Laden der Fahrzeuge, läuft der Vorgang in der umgekehrten Richtung ab. Auf diese Weise kann elektrische Energie in den Vanadiumlösungen gespeichert und in den beiden Tanks gelagert werden.

Vanadium-Redox-Akkus werden bereits für die Speicherung von Wind- und Wasserkraft verwendet. Die Anwendung als autarke Solartankstelle für Elektrofahrzeuge ist aber neu. Da die Technik vielversprechend aber auch hochkomplex ist, wurden die Aufgabenfelder auf die einzelnen Kooperationspartner verteilt. Für das Lademanagement ist beispielsweise die TU Kaiserslautern zuständig. Die Steuerung der gesamten Anlage wird ein Zentralrechner übernehmen, der die Daten über eine Mobilfunkleitung von der Ladestation empfängt.

Kontakt und weitere Informationen unter:  <http://www.uni-saarland.de/nc/aktuelles/artikel/nr/13242.html>.


BUND

Zwei Verordnungsnovellen im Abfallrecht in Arbeit

Mit einer Novelle der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall will der Gesetzgeber die abfallrechtliche Überwachung verschärfen. Das Gesetzgebungsverfahren ist angelaufen.

Entsorgungsfachbetriebe sollen künftig stärker und häufiger als bisher durch die Sachverständigen der Überwachungsorganisationen oder Entsorgungsgemeinschaften vor Ort kontrolliert werden.


Die Pflicht zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall soll deutlich ausgeweitet werden auf diverse Abfallbesitzer, z. B. im Rahmen der Rücknahme gebrauchter Produkte. Neue Regelungen sind vorgesehen hinsichtlich der Qualifikation und der regelmäßigen Fortbildung der Beauftragten.

Der Verordnungsentwurf, seine amtliche Begründung sowie eine ausführliche DIHK-Stellungnahme können bei der IHK Saarland ausschließlich per E-Mail bei Frau Ute Stephan ( ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.


Umsetzung der Verpackungsverordnung – neue LAGA-Mitteilung M 37

Am 1. Januar 2015 trat der neu gefasste § 6 Absatz 2 der Verpackungsverordnung in Kraft. Er schränkt die Möglichkeiten, sich an einer Branchenlösung anstatt an einem dualen Entsorgungssystem zu beteiligen, deutlich ein. Zur Verdeutlichung der Neuregelungen überarbeitet die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ihre "Mitteilung M 37 - Umsetzung der Verpackungsverordnung - Anforderungen an Hersteller und Vertrieber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer"

Deren Entwurf macht deutlich, dass die Neuregelungen buchstabengetreu umgesetzt werden sollen. Der formale Abstimmungsprozess über die Mitteilung zwischen Bund und Ländern wird noch bis mindestens Oktober 2015 andauern.

Der Entwurf kann bei der IHK Saarland ausschließlich per E-Mail bei Frau Ute Stephan ( ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.

Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

Die aktualisierte Fassung (Stand Juni 2015) der LAGA Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ wurde auf der LAGA-Homepage veröffentlicht unter:  http://www.sta-uis.de/servlet/is/23874/M23_final_Juni_2015.pdf?command=downloadContent&filename=M23_final_Juni_2015.pdf.

Neues ElektroG: Rücknahmepflicht für alte Elektrogeräte beschlossen

Größere Einzel- und Onlinehändler müssen künftig ausrangierte Elektrogeräte zurücknehmen. Für den Elektrohandel bedeutet die Gesetzesänderung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand. Lagerung und Logistik von Elektroschrott sowie neue Anzeige- und Meldepflichten kommen auf die Händler zu. Der stationäre Einzelhandel wird gezwungenermaßen zur Abfallannahmestelle. Bei Lieferungen von größeren Geräten werden ohnehin schon freiwillige Rücknahmen angeboten.

Ob durch die Neureglung künftig mehr Geräte eingesammelt werden bleibt zweifelhaft. Derzeit besteht bereits ein flächendeckendes Netz an Wertstoffhöfen. Allenfalls bei kleinen Geräten, wie alten Handys, die ansonsten zu Hause in der Schublade verstauben, könnte eine Steigerung der Sammelquote eintreten.

Die Pflicht gilt für Händler mit einer Verkaufsfläche für Elektrogeräte von mehr als 400 Quadratmetern und tritt voraussichtlich im 2. Halbjahr 2016 in Kraft. Bei Online- und anderen Versandhändlern gelten alle Lager und Versandflächen für Elektrogeräte als „Verkaufsfläche“. Die Rücknahmepflicht umfasst zwei Fälle. Kleinere Geräte, deren äußere Abmessungen maximal 25 Zentimeter beträgt – also z. B. Handys, Haartrockner oder Toaster – kann der Kunde abgeben unabhängig vom Neukauf, weshalb sie auch als 0:1-Rücknahme bezeichnet wird.

Die sog. 1:1 Rücknahmepflicht besagt, dass beim Kauf eines Neugeräts ein vergleichbares Altgerät direkt im Laden oder in unmittelbarer Nähe zurückgegeben werden darf. Diese Pflicht gilt für alle Gerätegrößen, also auch mit größeren Abmessungen als 25 Zentimeter. Viele Händler haben eine solche „alt gegen neu“-Annahme schon zuvor freiwillig angeboten.

Die Bundesregierung hofft, dass durch das Gesetz künftig weniger Altgeräte im Hausmüll landen. Außerdem sollen durch die Rücknahmepflicht Umwelt und knappe Ressourcen geschont sowie der illegale Export von Elektroschrott ins Ausland eingedämmt werden.

Hintergrund:

Der Bundestag hat ein neues Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) verabschiedet – es tritt voraussichtlich am 01. Oktober 2015 in Kraft. Dies war notwendig, um das deutsche Recht an die geänderte europäische Richtlinie über Elektroschrott (WEEE-Richtlinie) anzupassen. Die Richtlinie hätte eigentlich schon bis Februar 2014 umgesetzt werden müssen und es drohten bereits empfindliche Strafen vor dem EuGH.

Weitere Änderungen, die in Folge der WEEE-Novelle notwendig wurden, betreffen u. a. den Geltungsbereich, der sich ab August 2018 in einigen Punkten ändert. Leuchten in Haushalten und Photovoltaikmodule werden allerdings schon ab Inkrafttreten des Gesetzes in den Anwendungsbereich aufgenommen. Für sie gelten nun auch Registrierungspflichten bei der Stiftung ear.

Zusätzliche Pflichten ergeben sich auch für in Deutschland ansässige Unternehmen, die im Ausland Elektrogeräte an Endkunden verkaufen und für ausländische Unternehmen, die in Deutschland Elektrogeräte vertreiben. Sie müssen jeweils Bevollmächtigte in allen betroffenen Staaten benennen, welche im jeweiligen Staat die dortigen WEEE-Pflichten übernehmen.

Ausgeweitet werden zudem die diversen Dokumentationspflichten für verschiedene Beteiligte. Verschärft werden überdies die Voraussetzungen beim Export von Altgeräten. Um den illegalen Export von Elektroschrott zu verhindern, muss künftig der Exporthändler die Funktionsfähigkeit und direkte Wiederverwendbarkeit der Geräte belegen können.

Weitere Informationen unter:  www.saarland.ihk.de/nr?383.

BMUB legt Entwurf einer ElektroG-Gebührenverordnung vor

Mit der ElektroG-Novelle sowie den neuen Vorgaben des Bundesgebührengesetzes (BGebG) und der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) sind die Regelungen der bisherigen Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung (ElektroGKostV) zu überarbeiten und anzupassen. Dazu legte das BMUB den Entwurf einer neuen Gebührenverordnung vor, die mit ihrem Inkrafttreten die ElektroG-KostV ersetzt. Der BMUB-Entwurf ist noch nicht ressortabgestimmt.

Mit dieser neuen Besonderen Gebührenverordnung sollen die Grundlagen für den Ausgleich der Kosten, die durch individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem neuen ElektroG entstehen, fortgeschrieben werden. Das Umweltbundesamt als zuständige Behörde bzw. die nach § 40 ElektroG beliehene Gemeinsa-

me Stelle Stiftung ear soll die Aufgabenerfüllung in diesem Zusammenhang über die festgeschriebenen Gebühren und Auslagen kostendeckend finanzieren können.

Der Entwurf kann bei der IHK Saarland ausschließlich per E-Mail bei Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.

Verwaltungsvorschrift über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)

Das Bundesumweltministerium hat den Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) veröffentlicht. Sie konkretisiert § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV.

Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift beschreibt die Anforderungen an Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen bei der Errichtung und wesentlichen Änderung, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik zu minimieren. Es wird dagegen nicht der Stand der Technik des Anlagen- oder Leitungsbaus beschrieben. Die Anforderungen nach dem Bundesbedarfsplangesetz, dem Energieleitungsausbaugesetz, dem Energiewirtschaftsgesetz und dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz werden vom Anwendungsbereich nicht umfasst. Die Verwaltungsvorschrift soll für Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der 26. BImSchV gelten.

Der Entwurf kann bei der IHK Saarland ausschließlich per E-Mail bei Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.

Umsetzung BVT-Schlussfolgerungen: Änderungen der 13. BImSchV

Das Bundesumweltministerium hat einen Arbeitsentwurf zur Änderung der 13. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) sowie einen Arbeitsentwurf für eine Artikelverwaltungsvorschrift veröffentlicht. Die Arbeitsentwürfe dienen der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen (BVT – beste verfügbare Technik) über die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton sowie der BVT-Schlussfolgerungen über das Raffinieren von Mineralöl und Gas.

Der Entwurf kann bei der IHK Saarland ausschließlich per E-Mail bei Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.

Oberflächengewässerverordnung

am 16. Juli 2015 fand im Bundesministerium für Umwelt und Bau (BMUB) die Anhörung zur OGewV statt. Das BMUB skizziert den Zeitplan für das weitere Verfahren wie folgt:

August 2015:	Ressortabstimmung (insbesondere Landwirtschaft und Wirtschaft)
Ende August 2015:	Anhörung zur OGewV mit den Ländern
September 2015:	Kabinetttvorlage
Oktober/November 2015:	Bundesratsbefassung
Ende 2015:	Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bzw. Inkrafttreten


Es wurde deutlich, dass das BMUB sehr bemüht ist, die OGewV schnell zu überarbeiten. Formal läuft die Umsetzungsfrist bis zum September 2015, so dass der Handlungsdruck sicher nicht von der EU-Kommission ausgeübt wird. Das BMUB hat die Anhörung in der Form eines Fachgespräches durchgeführt, so dass auch die Inhalte der verschiedenen Stellungnahmen diskutiert werden konnten. Von allen Industrievertretern wurde bemängelt, dass die LAWA die nationalen, d.h. die deutschen neuen UQN in einem intransparenten Verfahren erarbeitet bzw. überarbeitet hat.

Das BMUB hat inzwischen die Dokumentation für die neuen und überarbeiteten UQN (national) veröffentlicht:  <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/revision-der-umweltqualitaetsnormen-der-bundes>.

Einleitung des Notifizierungsverfahrens für die AwSV

Das BMUB hat am 20. Juli 2015 das Verfahren zur Notifizierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der EU-Kommission eingeleitet. Die Notifizierung erfolgte gemäß den Maßgabebeschlüssen des Bundesrats vom 23. Mai 2014 (u. a. also mit den Bestimmungen für die Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen – JGS-Anlagen). Mit der Übermittlung des Entwurfs an die EU-Kommission beginnt eine sogenannte Stillhaltefrist, innerhalb derer aufgrund der erforderlichen Notifizierung die Verordnung nicht in Kraft treten darf. Diese Frist endet am 21. Oktober 2015. Nach Ablauf der Stillhaltefrist soll es einen erneuten Kabinettsbeschluss geben. Dieser ist erforderlich, weil man die AwSV mit den Maßgaben des Bundesrats erlassen will.

Laut BMUB hat es bisher keine Einigung mit dem Landwirtschaftsministerium zu den strittigen JGS-Anlagen gegeben. Verabredet sei jedoch gewesen, dass das Landwirtschaftsministerium bis zur Sommerpause eine Einigung mit den Bundesländern zu diesem Thema erzielt. Um eine weitere Verzögerung zu verhindern, hat das BMUB nunmehr - unabhängig von der Einigung zu den JGS-Anlagen - die Notifizierung eingeleitet.

Weitere Informationen (auch die maßgebliche Fassung des notifizierten Entwurfs der AwSV) unter:  <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/search/?trisaction=search.detail&year=2015&num=394>.

Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Der vorgelegte Entwurf zur Änderung der Abwasserverordnung soll im Wesentlichen der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie und zweier BVT-Schlussfolgerungen dienen. Darüber hinaus ist jedoch geplant, eine Anlage 2 einzuführen, die die Begriffe „betriebliches Abwasserkataster“, „Betriebstagebuch“ sowie „Jahresbericht“ einführt bzw. erläutert sowie inhaltlich ausgestaltet.

Nach Einschätzung der IHK-Organisation ist es sinnvoll, den Begriff des „betrieblichen Abwasserkatasters“ zu definieren. Rechtssystematisch empfiehlt es sich aber, Definitionen in § 2 AbwV aufzunehmen, um alle Begrifflichkeiten an einer Stelle zu erläutern. Die detaillierte Aufzählung der Inhalte eines „betrieblichen Abwasserkatasters“ bzw. eines „Betriebstagebuchs“ halten wir in der Abwasserverordnung für entbehrlich. Eine Konkretisierung sollte vielmehr in einer Arbeitshilfe als Orientierung, nicht aber als starre Vorgabe erfolgen. Die Einführung eines neuen Formats für Dokumentationen in Form eines „Jahresberichts“ halten wir für nicht erforderlich. Neue Bürokratie sollte an dieser Stelle vermieden werden, da bereits bestehende Nachweispflichten die erforderlichen Informationen sicherstellen.

Der Entwurf und eine DIHK-Stellungnahme können bei der IHK Saarland ausschließlich per E-Mail bei Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.

Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in Deutschland

Gegenwärtig arbeitet die Bundesregierung an der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU). Die EU-Richtlinie enthält Vorgaben zur Verhütung schwerer Unfälle, die bei bestimmten Industrietätigkeiten verursacht werden könnten, sowie zur Begrenzung von deren Folgen. Wesentlicher Anlass für die Revision der ursprünglichen Seveso-II-Richtlinie war die notwendige Anpassung des Anwendungsbereiches an die EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung). Die Seveso-III-Richtlinie enthält jedoch auch weitere neue Vorgaben, u. a. zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Umsetzungsfrist ist bereits am 31. Mai 2015 abgelaufen. Von den Neuerungen ist in erster Linie die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) betroffen. Änderungen soll es jedoch auch im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geben. Geplant ist darüber hinaus, im Umsetzungspaket auch die Rechtsprechung aus dem Verfahren Mucksch/Merck (EuGH, Rs. C-53/10 sowie BVerwG 4 C 11.11) zu den Abständen in Gebieten mit Störfallanlagen umzusetzen.

Vor dem Hintergrund der ohnehin schon komplexen Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie spricht sich der DIHK dafür aus, die Umsetzung auf ein Mindestmaß der Richtlinie zu beschränken, den bürokratischen Aufwand für betroffene Anlagenbetreiber möglichst gering zu halten und Rechtssicherheit durch klare Begrifflichkeiten zu schaffen. Letzteres ist insbesondere in Gemengelagen wichtig, in denen Abstände - historisch bedingt - zwischen Störfallanlagen und Schutzobjekten eher knapp bemessen sind.

Quelle: DIHK

Arbeitsentwurf der TA Luft-Novelle fast vollständig veröffentlicht

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat in drei Tranchen die geplanten Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Form eines Arbeitsentwurfs veröffentlicht. Die erste Tranche umfasste die allgemeinen Abschnitte (Kapitel 1 - 3) sowie den Abschnitt zu den Vorsorge-Anforderungen (Kapitel 5). Anlass der Novelle der TA Luft ist es, das Regelwerk dem fortgeschrittenen Stand der Technik anzupassen.

Das Ministerium beabsichtigt, in Abhängigkeit vom Bearbeitungsstand zu thematischen Schwerpunkten eine fachliche Diskussion und Beratung mit den Beteiligten zu führen.

1. Tranche:

Umfasst mit den eingearbeiteten Änderungen 328 Seiten, alleine auf das Kapitel „Vorsorge-Anforderungen“ entfallen 250 Seiten. Einige geplante Neuerungen sind:

1. Die TA-Luft wird an die CLP-Verordnung angepasst.
2. Der Staubgrenzwert wird für viele Anlagen auf 5 mg/m³ halbiert.
3. Für einige Anlagentypen werden jährliche Messungen gefordert.
4. Es werden deutlich mehr Karzinogene namentlich genannt.
5. Neuer Grenzwert für Formaldehyd: 5 mg/m³
6. Bei einigen Anlagen werden Maßnahmen zur Energierückgewinnung gefordert.

2. Tranche:

Hinzugekommen ist nunmehr der Abschnitt zu den Schutz-Anforderungen (Kapitel 4).

Als allgemeine Verwaltungsvorschrift konkretisiert die TA Luft die unbestimmten Rechtsbegriffe des BImSchG, u. a. durch Festlegung von Immissions- und Emissionswerten.

Kapitel 4 des Entwurfs dient der Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 1 BImSchG), Kapitel 5 (s.o.) bezieht sich auf die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Teilweise finden sich im gegenwärtigen Arbeitsentwurf erheblich verschärfte Werte gegenüber der Version der TA Luft von 2002.

3. Tranche:

Ende Juli 2015 wurden die noch fehlenden Kapitel des Arbeitsentwurfes veröffentlicht.

Es handelt sich um Kapitel 5.5 der TA Luft (Ableitung von Abgasen) sowie Anhang 2 (Ausbreitungsrechnung) und Anhang 6 (S-Werte) sowie die Kapitel 6-8 (Nachträgliche Anordnungen, Aufhebung von Vorschriften und Inkrafttreten).

Das BMUB hat darauf hingewiesen, dass die Vorarbeiten zu Kapitel 5.5 noch nicht abgeschlossen sind. Es werden zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage eines Forschungsvorhabens noch Ergänzungen vorgenommen werden. Die grundsätzliche Herangehensweise soll aber so erhalten bleiben, wie jetzt skizziert.

Den Entwurf der TA-Luft in Form mehrerer pdf-Dateien kann bei der IHK Saarland ausschließlich per E-Mail bei Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.

Neue TRGS 410 veröffentlicht

Auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) wurde Anfang August die neue Technische Regel für Gefahrstoffe 410 „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellenmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“ veröffentlicht.

Die neue TRGS 410 gliedert sich in folgende Punkte:

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen

3. Pflichten des Arbeitgebers
4. Kriterien für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis
5. Inhalt des Expositionsverzeichnisses

Anlage 1 Vereinfachtes Ablaufschema

Anlage 2 Beispielliste Betriebsarten (Branchen)

Anlage 3 Beispielliste Tätigkeiten/Arbeitsbereiche/Arbeitsverfahren

Anlage 4 Beispielliste Technische Schutzmaßnahmen

Anlage 5 Beispielliste Persönliche Schutzausrüstungen


Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob für Tätigkeiten mit krebserzeugenden und/oder keimzellenmutagenen Stoffen ein Expositionsverzeichnis zu erstellen ist. Im Abschnitt 3 der neuen TRGS „Pflichten des Arbeitgebers“ sind detailliert alle Pflichten aufgeführt, die der Arbeitgeber nach der Erstellung des Verzeichnisses zu erfüllen hat.

Als Hilfestellung für die Umsetzung der TRGS 410 wurde von der DGUV eine Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden und/oder keimzellenmutagenen Gefahrstoffen exponierten Beschäftigten erstellt (Zentrale Expositionsdatenbank ZED).

Die Datenbank kann von allen Unternehmen kostenfrei genutzt werden und ist zu erreichen unter:
 http://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/Pressearchiv/2015/quartal_1/details_q1_101376.jsp.

Anpassung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vorgelegt. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz regelt in Deutschland den Anwendungsbereich der Umweltverbandsklage. Die Änderungsvorschläge gehen auf das „Altrip-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs von 2013 zurück, das Änderungsbedarf hinsichtlich der Überprüfung von Verfahrensfehlern angemahnt hat.

Weitere Informationen unter:  <http://www.bmub.bund.de>.

14. ProdSV vollständig in Kraft getreten

Mit der 14. Produktsicherheitsverordnung vom 13. Mai 2015 ist die Umsetzung der neuen DruckgeräteRL 2014/68/EU in nationales Recht erfolgt. Die neue 14. ProdSV ist am 18. Mai 2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 692) veröffentlicht worden. Die übernommenen Bestimmungen zur Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen sind mit den Abschnitten 3 und 4 des ProdSG, auf das die Verordnung abgestützt ist, umgesetzt.

Die neue Regelung sieht zwei Termine zur Einstufung von Druckgeräten vor:

- (§ 12) ist ab dem 1. Juni 2015 anzuwenden,
- die übrigen Bestimmungen der Verordnung ab dem 19. Juli 2016.

Die Änderungen enthalten eine Reihe von grundsätzlichen Bestimmungen und Musterartikel. Diese umfassen im Wesentlichen Begriffsbestimmungen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Bestimmungen zu harmonisierten Normen, zur Konformitätsbewertung, zur Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen, zur CE-Kennzeichnung und zum Ausschussverfahren.

Die Angleichung an die CLP-Verordnung ist eine direkte Folge deren Anwendung ab dem 1. Juni 2015. Die CLP-Verordnung regelt insbesondere die Einstufung gefährlicher Stoffe und Gemische und hebt die bisher gültige Richtlinie 67/548/EWG zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe als Rechtsgrundlage für die Einstufung von Druckgeräten nach den darin verwendeten Fluiden auf. Die Einteilung der in einem Druckgerät enthaltenen Fluide in „gefährlich“ oder „nicht gefährlich“ ist mit ausschlaggebend für die Kategorisierung des Druckgeräts und die sich daran anschließende Festlegung des anzuwendenden Konformitätsbewertungsverfahrens.

Die 14. Produktsicherheitsverordnung (Druckgeräteverordnung) steht zum Download bereit unter: http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/Meldungen/druckgeraeteverordnung.html?cms_et_cid=2&cms_et_lid=20&cms_et_sub=22.05.2015_DE/Themen/Arbeitsschutz/Meldungen/druckgeraeteverordnung.html.

Änderung bei der ertragssteuerlichen Behandlung von BHKWs

Ein Beschluss der obersten Finanzbehörden und der Länder sieht vor, dass BHKWs, die der Gebäudebeheizung dienen, nicht mehr über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschrieben werden können. Die Abschreibungsdauer orientiert sich künftig an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Gebäudes von in der Regel 50 Jahren.

Das Ministerium der Finanzen Brandenburg hat mit Schreiben vom 17. Juli 2015 über die künftige steuerliche Behandlung von Aufwendungen für Blockheizkraftwerke (BHKWs) informiert. Dahinter steht ein Beschluss der obersten Finanzbehörden und der Länder, der bundesweit Geltung hat und auf der Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz vom 23. September 2014 basiert.

Nach dem Beschluss sind BHKWs nicht mehr wie ein selbstständig bewegliches Wirtschaftsgut, sondern als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes zu behandeln. Die Abschreibung eines BHKWs über einen Zeitraum von 10 Jahren scheidet damit aus. Die Abschreibungsdauer orientiert sich vielmehr künftig an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Gebäudes von in der Regel 50 Jahren. Möglich ist jedoch bei einem Ersatz einer bestehenden Heizungsanlage sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand geltend zu machen. Da es sich um kein bewegliches Wirtschaftsgut handelt, scheidet die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags aus (vgl. § 7g Abs. 1 S. 1 EStG). Die Regelung läuft auf Gleichstellung von BHKWs und Heizkesselanlagen hinaus, wie sie bereits vor 2011 bestand.

Geltungsbereich:

Die Regelungen gelten nicht für Fälle, in denen das BHKW unmittelbar einem Gewerbe dient (Betriebsvorrichtung), also nur für solche BHKWs, deren Zweck in der Gebäude- und Wasserbeheizung liegt.

Übergangsregelung:

Aus Vertrauensschutzgründen wird den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt, die bisherige Verwaltungsauffassung weiterhin anzuwenden. Dieses Wahlrecht besteht für BHKWs, die bis zum 31. Dezember 2015 angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind. Das Wahlrecht ist spätestens für den Veranlagungszeitraum 2015 auszuüben.

Eine detailliertere Bewertung der neuen Regelung findet sich z. B. unter: <http://www.bhkw-infozentrum.de/statement/Abgeschrieben-wird-nun-anders-Aenderung-bei-AfA-fuer-BHKW.html>.

Wechsel in registrierende Leistungsmessung auch unter 100.000 kWh möglich

§ 12 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sieht vor, dass bis zu einer Grenze von 100.000 kWh/a eine Abwicklung der Belieferung als Standardlastprofil (SLP) erfolgt. Dennoch haben auch Kunden mit geringeren Verbräuchen die Möglichkeit, in die registrierende Leistungsmessung (RLM) zu wechseln.

Einige Netzbetreiber sehen in ihrem Lieferantenrahmenvertrag bzw. in ihren ergänzenden Netznutzungsbedingungen bereits vor, dass Kunden auch bei Nichterreichen der 100.000 kWh/a-Schwelle einen Wechsel zum RLM-Messverfahren verlangen können. Eine Vielzahl von Netzbetreibern sieht jedoch in ihren Verträgen diese Möglichkeit des Wechsels des Zählverfahrens nicht vor und viele Netzbetreiber sind auch auf Anforderung des Kunden hierzu nicht bereit.

Dies widerspricht verordnungsrechtlichen Vorgaben. So hat der Netznutzer gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 StromNZV das Recht, mit dem Netzbetreiber eine niedrigere Grenze für RLM zu vereinbaren. Dieses Recht findet sich auch in § 10 Abs. 3 Messzugangsverordnung (MessZV) wieder, wonach dem Letztverbraucher das Recht zusteht, im Einvernehmen mit dem Lieferanten von dem Messstellenbetreiber eine registrierende Leistungsmessung zu verlangen. Sofern der Kunde die Umstellung des Zählverfahrens verlangt, muss der Netzbetreiber dem also nachkommen.

Diese Sichtweise wird auch von der BNetzA geteilt, die in den verordnungsrechtlichen Regelungen einen Anspruch des Netznutzers auf Umstellung des Zählverfahrens sieht.

Ohne eine RLM-Messung ist es dem Kunden nicht möglich, exakte Daten und Messwerte über seinen Verbrauch, insbesondere über seinen Lastgang zu erhalten. Solche Daten sind aber für eine bedarfsgerechte Beschaffung und auch für die Inanspruchnahme bestimmter Vergünstigungen notwendig. So können Stromkunden dann, wenn sie mehr als 30.000 kWh/a verbrauchen und mindestens zweimal im Jahr eine Leistung von 30 kW überschreiten, z. B. in den Genuss der vergünstigten Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung kommen.

Quelle: DIHK

BMWi veröffentlicht Eckpunktepapier zur Erneuerbaren-Förderung

Am 31. Juli 2015 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) Eckpunkte für die Ausschreibung der Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen vorgelegt. Der Zeitplan sieht nach einer Konsultation einen Kabinettsbeschluss im März 2016 vor. Das neue EEG soll noch Ende 2016 in Kraft treten.

Kernaussagen der Eckpunkte:

- Mit der Ausschreibung der Förderung verfolgt die Bundesregierung drei Ziele: bessere Planbarkeit, mehr Wettbewerb und hohe Akteursvielfalt.
- Ein einheitliches Ausschreibungsdesign für alle Technologien wird für nicht sinnvoll erachtet. Die Ausschreibungen werden deshalb technologiespezifisch eingeführt. Der Zuschlag gilt für drei Jahre.
- Bei Windenergieanlagen an Land wird die Ausschreibung für Projekte durchgeführt, die bereits über eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verfügen („späte Ausschreibung“).
- Für Windenergieanlagen auf See sollen zentral von einer Behörde eine Fläche für zwei Windparks pro Jahr mit z. B. jeweils 400 Megawatt (MW) pro Jahr vorentwickelt werden und die Bieter in der Ausschreibung um die Errichtung konkurrieren.
- Bei der Photovoltaik wird die Ausschreibung für Freiflächenanlagen evaluiert. Anlagen über 1 MW sollen in die Ausschreibung. Kleine und mittlere Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW sollen hingegen von der Ausschreibung ausgenommen werden und weiter nach EEG vergütet werden.
- Bei Biomasse wird das BMWi in den nächsten Monaten prüfen, ob eine Ausschreibung für Neuanlagen unter Einbeziehung von Bestandsanlagen sinnvoll sein kann.
- Bei Wasserkraft soll ebenfalls auf eine Ausschreibung verzichtet werden und etwaige neue Anlagen weiter nach EEG vergütet werden.
- Bei Geothermie soll die Förderung nach dem EEG 2014 fortgeführt werden.
- Im Ergebnis sollen ab 2017 80 Prozent der neuen EE-Strommengen über Ausschreibungen vergeben werden.

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

Neue Verwendungsverbote in RoHS aufgenommen

Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten müssen sich mittelfristig auf zusätzliche Stoffverwendungsverbote einstellen. Diese werden EU-weit in der RoHS-Richtlinie festgelegt und in Deutschland jeweils in die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung übernommen. Bisher sind folgende sechs Stoffe reglementiert: Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB) und polybromierte Diphenylether (PBDE).


Im EU-Amtsblatt vom 04. Juni 2015 wurde nun eine Änderung der RoHS-Richtlinie [(EU) 2015/863] veröffentlicht. Damit wird Anhang II der RoHS-Richtlinie neu formuliert, indem die Liste der oben genannten sechs Stoffe um folgende vier Stoffe erweitert wird:

- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
- Butylbenzylphthalat (BBP)
- Dibutylphthalat (DBP)
- Diisobutylphthalat (DIBP)

Für die vier genannten Stoffe wird auch eine Bagatellgrenze von jeweils 0,1 Gewichtsprozent festgelegt, wie sie in gleicher Höhe für die bisher schon reglementierten Stoffe gilt (Ausnahme wie bisher für Cadmium: hier 0,01 Prozent statt 0,1 Prozent). Mit diesen Bagatellgrenzen wird berücksichtigt, dass es Verunreinigungen in ganz geringen Mengen geben kann, die technisch nicht zu verhindern sind.

Die vier neuen Stoffverwendungsverbote gelten ab 22. Juli 2019, d.h. den Betroffenen wird eine vierjährige Übergangsfrist eingeräumt, um ihre Produktionsverfahren umzustellen. Speziell für medizinische Geräte und für Überwachungs- und Kontrollinstrumente wird dieser Zeitraum um zwei zusätzliche Jahre verlängert, d.h. für diese Geräte gelten die neuen Stoffverwendungsverbote ab 22. Juli 2021. Ausnahmen gibt es wie in der RoHS-Richtlinie üblich für Ersatzteile für Geräte, die vor den genannten Stichtagen in Verkehr gebracht wurden.

Alle genannten Stoffverwendungsverbote beziehen sich nicht auf Elektro- oder Elektronikgeräte als Ganzes, sondern auf jeden einzelnen homogenen Werkstoff des Geräts (z. B. auf ein Kunststoffgehäuse). Hersteller solcher Geräte müssen sicherstellen, dass ihre Bauteile-Zulieferer ihrerseits die Stoffverwendungsverbote kennen und einhalten. Wer entsprechende Geräte in die EU importiert, sollte rechtzeitig mit seinen Lieferanten entsprechende Vereinbarungen treffen.

Der dreiseitige Text der RoHS-Änderungsrichtlinie findet sich unter:  http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2015.137.01.0010.01.DEU.

Anpassung REACH Anhang II zum SDB im Amtsblatt veröffentlicht

Am 29. Mai 2015 wurde eine Anpassung der REACH-VO Anhang II (Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts) (VERORDNUNG (EU) 2015/830) veröffentlicht. Insbesondere ist nochmals auf den Artikel 2 der Verordnung hinzuweisen:

„Unbeschadet des Artikels 31 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 dürfen Sicherheitsdatenblätter, die einem Abnehmer vor dem 01. Juni 2015 zur Verfügung gestellt wurden, weiterverwendet werden und müssen bis zum 31. Mai 2017 nicht dem Anhang der vorliegenden Verordnung entsprechen.“

Danach können SDB für Gemische, die bereits vor dem 01. Juni 2015 auf die CLP-Verordnung umgestellt wurden und das Sicherheitsdatenblatt entsprechend angepasst wurde, auch bis Mai 2017 weiter verwendet werden. Eine Anpassung dieser SDB an die formalen Vorgaben könnte dann bis spätestens zum 01. Juni 2017 erfolgen. Zu prüfen ist aber, ob Artikel 31(9) der REACH-VO zu beachten ist (Kriterien für eine unverzügliche Anpassung).

Quelle: DIHK

Änderung einzelner Abfallschlüssel ab 01. Juni 2015

Im EU-Amtsblatt vom 19. Dezember 2014 wurde die EU-Verordnung 1357/2014 zur Änderung von Anhang III der Abfall-Rahmenrichtlinie 2008/98/EG veröffentlicht, die ab 01. Juni 2015 in allen EU-Staaten unmittelbar gilt. Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG enthielt bisher eine Aufstellung gefahrenrelevanter Eigenschaften von Abfällen („H-Kriterien“, z. B. „H 7 krebserzeugend“, „H 8 ätzend“). Diese nahmen Bezug auf die EG-Stoff-Richtlinie von 1967 und die EG-Zubereitungs-Richtlinie von 1999, welche zum 01. Juni 2015 durch die CLP-Verordnung ersetzt werden.

Deshalb wurde Anhang III nun komplett neu formuliert. Die wichtigsten Änderungen sind:

Die gefahrenrelevanten Eigenschaften H 1 bis H 15 werden in HP 1 bis HP 15 umbenannt, um eine mögliche Verwechslung mit den Codierungen der Gefahrenhinweise der CLP-Verordnung zu vermeiden. Die Bezeichnungen der bisherigen Eigenschaften H 5 („gesundheitsschädlich“) und H 6 („giftig“) werden geändert. Für die bisherigen Eigenschaften H 12 und H 15 werden neue Bezeichnungen eingeführt, um Einheitlichkeit mit der Bezeichnung der anderen gefahrenrelevanten Eigenschaften sicherzustellen. Zur gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ wird eine weitere Studie angekündigt.

In den einleitenden Erläuterungen zur Verordnung wird auf Seite 1 darauf hingewiesen, dass die EU-weit geltenden sechsstelligen Abfallschlüssel einst durch die Entscheidung 2000/532/EG festgelegt wurden und dass deren Systematik beibehalten werden soll. In einigen Details bestand jedoch Anpassungsbedarf.

EU-Beschluss zur Änderung des Abfallverzeichnisses

Für diese besagten Detail-Änderungen wurde am 30. Dezember 2014 der Beschluss 2014/955/EU veröffentlicht, mit dem die Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis praktisch komplett abgelöst wurde. Auf den Seiten 5 bis 43 wird deshalb eine ab 01. Juni 2015 geltende neue Liste aller Abfallschlüssel veröffentlicht, wie bisher unterteilt in die bekannten 20 Kapitel. (Die deutsche Abfallverzeichnisverordnung wird entsprechend angepasst werden, wenn auch mit gewissem Zeitverzug).

Die Zahl der neuen bzw. geänderten Abfallschlüssel ist jedoch überraschend gering, so dass für die Praxis kaum nennenswerter Anpassungsbedarf besteht.

Die EU-Verordnung Nr. 1357/2014 findet sich unter:

 http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.365.01.0089.01.DEU.

Der Beschluss 2014/955/EU findet sich unter:

 http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.370.01.0044.01.DEU.

Kreislaufwirtschaftspaket: Entschließung ohne bindendes Ressourceneffizienzziel verabschiedet

Die EU-Kommission plant bis Ende des Jahres ein neues, ambitionierteres Kreislaufwirtschaftspaket vorzulegen. Dazu hat das EU-Parlament die Entschließung „Ressourceneffizienz: Wege zu einer Kreislaufwirtschaft“ verabschiedet. Die Europaparlamentarier machen darin deutlich, dass sie die Notwendigkeit eines Systemwandels sehen, der alle Akteure in der Wertschöpfungskette erfasst und mit einer „absoluten Entkopplung des Wirtschaftswachstums von der Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen“ einhergeht.

Abgesehen von dem verbindlichen Ziel – bis 2030 die Ressourceneffizienz um 30 Prozent zu erhöhen - wurden viele Vorschläge mit weitreichenden Folgen beschlossen. Nachfolgend die wichtigsten Punkte:

Produktpolitik und Ökodesign

- eine Produktpolitik, mit der die Lebenserwartung, die Haltbarkeit, die Wiederverwendbarkeit und die Recyclingfähigkeit von Produkten erhöht wird
- Erweiterung des Anwendungsbereichs von Ökodesign-Anforderungen auf alle wichtigen Produktgruppen und schrittweise Aufnahme aller relevanten Ressourceneffizienz-Merkmale in die verbindlichen Design-Anforderungen
- Einführung eines obligatorischen Produktpasses auf der Grundlage dieser Anforderungen
- Einführung harmonisierter Verfahren zur Bewertung des ökologischen Fußabdrucks eines Produkts (Stichwort: Product Environmental Footprint, PEF)

Abfallpolitik

- Festlegung verbindlicher Ziele für die Vermeidung von Siedlungsabfällen sowie gewerblichen und industriellen Abfällen bis 2025
- Erhöhung der Zielvorgaben für das Recycling bzw. die Vorbereitung zur Wiederverwendung auf mindestens 70 Prozent der Siedlungsabfälle sowie der Zielvorgabe für das Recycling von Verpackungsabfällen auf 80 Prozent bis 2030
- Anwendung der verursacherbezogenen Abfallgebührenerhebung auf Restabfälle („Pay-as-you-throw-Prinzip“) in Verbindung mit obligatorischen Systemen der getrennten Müllsammlung

- Verbot der Verbrennung von recyclingfähigen und biologisch abbaubaren Abfällen bis 2020
- schrittweises Deponierungsverbot (mit wenigen Ausnahmen) bis 2030
- verbindliche Zielvorgabe für die Verringerung von Lebensmittelabfällen von mindestens 30 Prozent bis 2025
- eine bindende 50-prozentige Reduzierung der Meeresabfälle bis 2025

Sonstige Maßnahmen

- Einrichtung einer ständigen Plattform für Ressourceneffizienz unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger
- Prüfung der schrittweisen Substitution von Lebensmittelverpackungen durch biobasierte und biologisch abbaubare, kompostierbare Materialien
- Abschaffung von Subventionen im Bereich der Abfallverbrennung
- strengere und ab 2018 verbindliche Umweltberichtspflichten für die nationalen Regierungen, insbesondere hinsichtlich des Ressourcenverbrauchs

Die Entschließung findet sich unter:  <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2015-0266+0+DOC+PDF+V0//de>.

Europäischer Gerichtshof urteilt über Weservertiefung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 01. Juli 2015 sein Urteil zur Vertiefung der Weser verkündet. Im Juli 2014 hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) das Gerichtsverfahren über den Ausbau der Weser für große Containerschiffe ausgesetzt und dem EuGH verschiedene Fragen zur Reichweite des sog. Verschlechterungsverbots aus der Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt. Das Verschlechterungsverbot ist eines der Bewirtschaftungsziele für europäische Gewässer. Das BVerwG hatte Zweifel, ob das Verschlechterungsverbot eine Zulassungsvoraussetzung bei der Genehmigung eines Vorhabens darstellt oder aber sich darauf beschränkt, bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung von Gewässern zu sein. Darüber hinaus wollte das BVerwG wissen, wann von einer Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers im Sinne der Richtlinie auszugehen ist.

Der EuGH hat geurteilt, dass das Verschlechterungsverbot eine echte Zulassungshürde darstellt und die Mitgliedstaaten - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - verpflichtet sind, eine Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn dieses eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann. Auf die Frage, wann eine Verschlechterung vorliegt, antwortet der EuGH, dass eine solche anzunehmen ist, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente für das Gewässer bereits in der niedrigsten Klasse (d. h. „schlecht“) eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Qualitätskomponente eine Verschlechterung des Zustands dar.

Zu den Konsequenzen für die Vertiefung der Weser hat sich der EuGH nicht geäußert. Es ist nun Aufgabe der nationalen Gerichte zu befinden, ob es im Fall der Weservertiefung (gleiches gilt auch für die Elbvertiefung) in den betroffenen Flussabschnitten durch die Fahrrinnenanpassungen zu einer Verschlechterung der Zustandsklassen bei den einzelnen Qualitätskomponenten kommen würde.

Quelle: DIHK

Klima- und Umweltziele der luxemburgischen Ratspräsidentschaft

Am 24. Juni 2015 hat Luxemburg unter der Überschrift „Eine Union für die Bürger“ seine Prioritäten für den Vorsitz des Rates der Europäischen Union von Juli bis Dezember 2015 vorgestellt. Eines der zentralen Ziele des Programms ist ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum „mit dem größtmöglichen Anspruch der Umweltverträglichkeit“. Im Bereich Umwelt und Klima will das Großherzogtum daher den Übergang zu einer ökologischen Wirtschaft mit niedrigen Treibhausgasemissionen vorantreiben.

Nachfolgend eine Übersicht der wichtigsten Einzelziele:

Umwelt

- eine innovative und wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft fördern (Stichwort: neues Kreislaufwirtschaftspaket)
- bessere Luftqualität, insbesondere im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie)
- Einigung über die Richtlinie zu mittelgroßen Feuerungsanlagen (MCP-Richtlinie)
- eingehende Prüfung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der EU-Biodiversitätsstrategie
- Überarbeitung der Strategie „Europa 2020“ zur stärkeren Ausrichtung des „Europäischen Semesters“ auf Umweltbelange
- Nachhaltigkeit als Grundprinzip der europäischen Landwirtschaft und der Fischereipolitik verankern
- Stärkung des Schutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung der europäischen Wälder
- neue Regelungen im Bereich des Pflanzenschutzes

Klima

- Reform des Emissionshandelssystems (EHS)
- internationale Termine in den Mittelpunkt der Arbeit des Ratsvorsitzes stellen (z. B. der Sondergipfel für nachhaltige Entwicklung im September in New York oder die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP21) im Dezember in Paris)
- im Rahmen der Pariser Klimakonferenz die Annahme eines neuen, ehrgeizigen und zur globalen Beteiligung verpflichtenden Abkommens ermöglichen

Das vollständige Programm findet sich unter: http://www.eu2015lu.eu/de/la-presidence/a-propos-presidence/programme-et-priorites/PROGR_POLITIQUE_DE.pdf.

EU-Kommission deutet Revision der Natura 2000-Richtlinien an

Im Rahmen der Brüsseler „Green Week 2015“ hat der Erste Vizepräsident der EU-Kommission, Frans Timmermans, Anfang Juni angedeutet, die europäischen Naturschutz-Richtlinien überarbeiten zu wollen. Die hohen Schutzstandards für Arten und Lebensräume sollen dabei erhalten bleiben.

Offiziell möchte die EU-Kommission erst im Anschluss an den derzeit laufenden „Fitness Check“ der Natura 2000-Richtlinien Anfang 2016 darüber entscheiden, ob sie eine Revision der Regelwerke vorschlagen wird. Während der „Green Week“ deutete Timmermans aber bereits jetzt Änderungen an der Vogelschutz- sowie der FFH-Richtlinie an. Diese sollten jedoch keinesfalls zu einer Absenkung der Schutzstandards führen.

Vor dem Hintergrund des kürzlich vorgelegten „State of the Nature“-Reports der EU-Umweltagentur (EUA), der den Erhaltungszustand vieler Arten und Lebensräume in Europa als „ungünstig“ eingestuft hat, forderte Timmermans sogar höhere Standards für die Naturschutzrichtlinien. Gleichzeitig sprach er sich für „modernere Wege“ und „neue Maßnahmen“ aus, um diese Standards zu erreichen. Ähnlich äußerte sich auch Karl Falkenberg, Direktor der Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission. Die teilweise unbefriedigenden praktischen Ergebnisse der Richtlinien könnten ihm zu Folge auf Ursachen zurückzuführen sein, die über Umsetzungsdefizite in den EU-Mitgliedstaaten hinausgingen.


Diese Aussagen wurden trotz Dementi teilweise als Vorentscheidung über eine Revision der Gesetze aufgefasst. Insbesondere die Naturschutzverbände wie auch die EUA und Vertreter des BMUB haben sich erneut gegen eine Revision der Natura 2000-Richtlinien ausgesprochen. Sie fordern statt neuer gesetzlicher Vorgaben eine bessere Umsetzung der bestehenden Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten.

Aktuell führt die EU-Kommission im Rahmen des „Fitness Checks“ eine öffentliche Konsultation durch, an der sich auch der DIHK beteiligen wird. Erste Ergebnisse des „Fitness Checks“ sollen auf einer Stakeholder-Konferenz im Oktober in Brüssel bekannt gegeben werden.

Quelle: DIHK

7. Anpassung an den technischen Fortschritt der CLP-Verordnung veröffentlicht

Die so genannte 7. ATP (EU VO 2015/1221 vom 24. Juli 2015 zur Änderung der CLP - Verordnung) wurde am 25. Juli 2015 im EU - Amtsblatt veröffentlicht. ATP steht für „adaption to technical progress“ (Anpassung an den technischen Fortschritt). Damit werden in Anhang VI, Teil 3, neue harmonisierte Einstufungen von Stoffen veröffentlicht, die spätestens zum 01. Januar 2017 umzusetzen sind.

Die 7. ATP in Form der 14-seitigen Änderungsverordnung findet sich unter:  <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1221&from=DE>.

Richtlinie zu mittelgroßen Feuerungsanlagen steuert auf Verabschiedung zu

Am 15. Juli 2015 hat der Umweltausschuss des EU-Parlamentes das Ergebnis der Trilogverhandlungen zwischen Rat und Parlament über die Emissionsrichtlinie zu mittelgroßen Feuerungsanlagen bestätigt. Damit steht das Gesetzeswerk vor dem Abschluss.

Die geplante Richtlinie zur Reduzierung der Emissionen von Schwefeldioxid, Stickoxiden sowie Staub (bzw. ursprünglich Feinstaub) aus mittelgroßen Feuerungsanlagen (sog. MCP-Richtlinie) ist Teil des im Dezember 2013 vorgelegten Luftreinhaltepakets der EU-Kommission.

Betroffen von der neuen Regelung sind grundsätzlich alle europäischen Feuerungsanlagen zwischen einem und 50 Megawatt (MW) Leistung, wobei sich die Emissionsgrenzwerte (festgelegt im Anhang II) nach dem eingesetzten Brennstoff richten. Diese Anlagen kommen u. a. häufig bei der Stromerzeugung, der Beheizung und Kühlung von Haushalten oder der Erzeugung von Wärme/Dampf für industrielle Prozesse zum Einsatz.

In den Trilogverhandlungen wurden unter anderem folgende Vereinbarungen getroffen:

- Die Emissionsgrenzwerte für bereits existierende Anlagen zwischen 5 und 50 MW gelten ab 2025.
- Kleinere bereits existierende Feuerungsanlagen mit einer Wärmeeinbringung von einem bis fünf Megawatt, die häufig in KMUs betrieben werden, müssen die Werte erst ab 2030 einhalten. Im Gegensatz zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag gelten für diese Anlagen zudem weniger strenge Grenzwerte.
- Die Vorgaben für neue Anlagen sollen ein Jahr nach der nationalen Umsetzung der Richtlinie in Kraft treten. Sie müssen generell deutlich strengere Vorgaben als existierende Anlagen einhalten. Zudem wird bei ihnen nicht mehr nach der Leistung unterschieden.
- Für bestimmte Anlagen mit einer Leistung von mehr als 5 MW gibt es allerdings bis zum Jahr 2030 Ausnahmen für einzelne oder alle Grenzwerte. Hierbei handelt es sich um:
 - Biomasseanlagen,
 - Fernwärmeanlagen,
 - Anlagen im Zusammenhang mit dem nationalen Gasleitungsnetz,
 - Anlagen in sog. „kleinen, isolierten Netzen“ im Bereich der Stromversorgung.
- Sowohl für neue als auch existierende Anlagen, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren durchschnittlich maximal 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Einhaltung der Grenzwerte festlegen. Bei existierenden Anlagen gilt dies in bestimmten Fällen sogar bis durchschnittlich 1000 Betriebsstunden pro Jahr.
- Temporäre Ausnahmen von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sind zudem in einigen Fällen von Versorgungsunterbrechungen bei bestimmten Brennstoffen möglich.
- Rat und Parlament haben dem Kommissionsvorschlag darüber hinaus zusätzliche generelle Ausnahmen vom Richtlinienumfang hinzugefügt, z. B. für:
 - Gasturbinen sowie Gas- und Dieselmotoren auf Offshore-Plattformen
 - Einrichtungen für die Umwandlung von Schwefelwasserstoff in Schwefel
 - Reaktoren in der chemischen Industrie
 - Winderhitzer

- Krematorien
- Anlagen, die im Zusammenhang mit Forschungsaktivitäten betrieben werden.
- Neue mittelgroße Feuerungsanlagen dürfen nur noch nach einer Registrierung oder Genehmigung durch die Behörden betrieben werden. Für existierende Anlagen gilt dies erst ab 2024 (> 5 MW) bzw. 2029 (< 5 MW). (Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sah eine unmittelbare Registrierungspflicht für alle Anlagen vor.)
- In Gebieten, in denen die EU-Luftqualitätsgrenzwerte gemäß Luftqualitätsrichtlinie nicht eingehalten werden, sollen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit strengerer Grenzwerte für individuelle mittelgroße Feuerungsanlagen im Rahmen der Luftreinhaltepläne prüfen.
- Festgelegt werden Pflichten der Betreiber zur Überwachung und Dokumentation der Anlagenemissionen sowie zu sechsjährigen Aufbewahrungsfristen bestimmter Unterlagen.
- Sofern eine Anlage die Emissionsgrenzwerte nicht einhält, muss der Betreiber dafür sorgen, dass dies in der kürzest möglichen Zeit wieder der Fall ist. In den Fällen, in denen die Nicht-Einhaltung zu einer signifikanten Verschlechterung der lokalen Luftqualität führt, muss der Betrieb der Anlage ausgesetzt werden.
- Generell sollen sämtliche Überschneidungen der MCP-Richtlinie mit anderen Regelwerken, wie der Industrieemissionsrichtlinie, der Ökodesign-Richtlinie oder Vorgaben zur Emissionsreduzierung von Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, ausgeschlossen werden.
- Der Ausstoß von Kohlenmonoxid soll durch die Mitgliedstaaten überwacht werden im Hinblick auf eine mögliche Festlegung von Grenzwerten für diesen Schadstoff im Rahmen einer zukünftigen Revision der MCP-Richtlinie. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Reduzierung von Schwefeldioxid, Stickoxiden und Staub mit einer Erhöhung der Kohlenmonoxid-Emissionen einhergeht.
- Im Rahmen einer künftigen Revision soll zudem die Aufnahme von Energieeffizienzstandards geprüft werden.
- Vorgesehen ist eine regelmäßige Überprüfung einer nötigen Anpassung der Emissionsgrenzwerte im Zuge des technologischen Fortschritts sowie die Ermächtigung der EU-Kommission zum Erlass entsprechender delegierter Rechtsakte.
- In diesem Zusammenhang soll die EU-Kommission einen Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten sowie Vertretern von Industrie und NGOs organisieren.

Nachdem die Richtlinie in Kraft getreten ist, muss sie von den EU-Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

Bei der gegenwärtigen Novellierung der TA Luft sollen die Vorgaben der MCP-Richtlinie bereits berücksichtigt werden. Die für Feuerungsanlagen im gegenwärtigen Entwurf der TA Luft vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte sind allerdings teilweise deutlicher differenzierter (bezogen auf Anlagenart, -merkmale und -größe) als in der MCP-Richtlinie, so dass bisher noch nicht pauschal bewertet werden kann, ob sie im Wesentlichen eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie bedeuten würden.

Quelle: DIHK

Vertragsverletzungsverfahren gegen deutsche Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

Bereits im Juli 2014 hatte die EU-Kommission gegen alle Mitgliedstaaten außer Malta Vertragsverletzungsverfahren wegen Nicht-Umsetzung beziehungsweise unzureichender Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie eröffnet. In den letzten Monaten leitete die EU-Kommission die nächste Verfahrensstufe ein. Seitdem ergingen an acht Länder - am 18. Juni auch an Deutschland - sogenannte mit Gründen versehene Stellungnahmen wegen „mangelnder Umsetzung“.

Aus der Pressemitteilung der EU-Kommission wird nicht ersichtlich, was genau diese mit Blick auf die deutsche Umsetzung bemängelt. Ersten Einschätzungen zufolge handelt es sich im Fall Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Staaten jedoch eher um ein aufgrund von unzureichender Informationsübermittlung entstandenes Kommunikationsdefizit als um schwerwiegende Umsetzungsdefizite.

Weiteren Erörterungsbedarf sieht die EU-Kommission noch bei der Umsetzung von Artikel 7, welcher in seiner ursprünglichen Absicht die Einführung von Energieverpflichtungssystemen für Energieversorgungsunter-

nehmen vorsieht. Zwar lässt die Richtlinie den Mitgliedstaaten auch alternative Maßnahmen zur Erfüllung des jährlichen Energieeinsparungsziels in Höhe von 1,5 Prozent offen, allerdings hat die EU-Kommission dem Vernehmen nach Bedenken, dass die von Deutschland vorgelegten Alternativmaßnahmen den in Artikel 7 Absatz 10 und Absatz 11 genannten Kriterien vollständig gerecht werden. Ferner hat die EU-Kommission hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 6 („Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen“) sowie Artikel 8 („Energieaudits und Energiemanagementsysteme“) noch offene Fragen.

Die Bundesregierung hat nun zwei Monate Zeit, die Zweifel der EU-Kommission auszuräumen, ansonsten kann diese Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof verklagen und die Verhängung eines Zwangsgeldes beantragen. Griechenland und Ungarn sind bereits vor den Gerichtshof gestellt worden. Neben Deutschland erhielten auch Österreich, Portugal, Bulgarien, Kroatien, Irland, Rumänien und Lettland mit Gründen versehene Stellungnahmen.

Die Pressemitteilung findet sich unter:  [http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-15-5162_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-5162_de.htm).

Fortschrittsbericht für die erneuerbaren Energien

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am EU-Brutto-Endenergieverbrauch bis 2020 auf 20 Prozent zu steigern. Mit einem geschätzten Erneuerbaren-Anteil von 15,3 Prozent im Jahr 2014 kommen die EU und eine Mehrheit ihrer Mitgliedstaaten gut voran, so der Mitte Juni veröffentlichte EE-Fortschrittsbericht der EU-Kommission.

In der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist festgelegt, zu welchen Teilen die einzelnen Mitgliedstaaten zum 20-Prozent-Ziel beitragen müssen. Entsprechend gelten für jedes Land individuelle nationale Zielmarken. Deutschland muss bis 2020 seinen EE-Anteil auf 18 Prozent steigern. In 2014 erreichte Deutschland bereits einen Anteil von 12,4 Prozent und liegt somit über seinem ebenfalls in der Richtlinie vorgegebenen Zwischenziel von 9,5 Prozent bis 2013/2014.

Neben Deutschland konnten 25 weitere Mitgliedstaaten ihre Zwischenziele erfüllen. Da der Zielpfad für den Ausbau erneuerbarer Energien in den nächsten Jahren jedoch deutlich steiler werden wird, werden einige Länder ihre Anstrengungen intensivieren müssen, um den eingeschlagenen Kurs halten zu können. Die EU-Kommission hofft hier auf die in der Richtlinie vorgesehenen, aber bisher lediglich zwischen Schweden und Norwegen genutzten Kooperationsmechanismen. Mit Hilfe dieser könnten Länder die Erreichung ihrer Ziele in Kooperation mit ihren Nachbarn leichter gewährleisten, zum Beispiel durch statistische Transfers, gemeinsame Projekte oder gemeinsame Fördersysteme.

Als Teil der europäischen Erneuerbaren-Politik gilt auch das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien im Verkehrssektor - insbesondere durch den Einsatz von Biokraftstoffen - auf zehn Prozent zu erhöhen. Im Jahr 2014 lag dieser jedoch erst bei 5,7 Prozent.

Mit dem Fortschrittsbericht will die EU-Kommission zeigen, dass sich die EE-Richtlinie bewährt hat. So hätten durch die Nutzung erneuerbarer Energien im Jahr 2013 388 Millionen Tonnen CO₂ vermieden werden können. Zudem sei die Akzeptanz für Erneuerbare EU-weit deutlich gestiegen.

Der EE-Fortschrittsbericht der EU-Kommission findet sich unter:

 <http://ec.europa.eu/energy/en/topics/renewable-energy/progress-reports>.

Regionale Initiativen zur Stärkung des Stromverbundes auf Vormarsch

Am Rande des Energieministerrates am 8. Juni in Luxemburg unterzeichnete Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel gleich zwei politische Erklärungen für mehr regionale Kooperation im Bereich der Stromversorgungssicherheit.

Die sogenannte Baake-Erklärung ist das Ergebnis eines intensiven Austauschs, den Staatssekretär Rainer Baake im Juli 2014 mit Deutschlands elektrischen Nachbarn BENELUX, Frankreich, Österreich, Italien, Tschechien, Dänemark, Schweden und Norwegen initiiert hatte. Ursprünglicher Anlass waren Beschwerden über Deutschlands unabgestimmte Energiewende-Politik und deren negative Auswirkungen auf die mit Deutschland im Leitungsnetz verbundenen Länder.

Seitdem hat sich die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ländern deutlich intensiviert. Kern der aktuellen Vereinbarung ist es, Versorgungssicherheit künftig nicht mehr rein national, sondern vielmehr im

grenzüberschreitenden Verbund sicherzustellen und die Potenziale des EU-Energiebinnenmarktes voll auszuschöpfen. Dabei fußt die Erklärung auf einer Reihe von „no-regret-Maßnahmen“. Zu diesen gehören:

- Die Nachbarstaaten vereinbaren, verstärkt auf die Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage zu setzen und dafür Marktsignale und Preisspitzen zu nutzen. Gesetzliche Preisobergrenzen und Flexibilitäts-Barrieren sollen abgebaut werden.
- Die Strominfrastruktur soll weiter ausgebaut und der Stromhandel auch in Knappheitssituationen nicht begrenzt werden.
- Versorgungssicherheit soll unter Berücksichtigung der im Verbund vorhandenen Kapazitäten berechnet und hierfür eine gemeinsame Herangehensweise entwickelt werden.


Die Baake-Erklärung geht Hand in Hand mit der „Zweiten politischen Erklärung des Pentalateralen Forums“ anlässlich dessen 10-jährigen Bestehens. Vorrangige Ziele der Erklärung sind die Erarbeitung gemeinsamer Versorgungssicherheitsstandards und die Förderung des grenzüberschreitenden Stromhandels. Im PLEF arbeiten Regierungsvertreter und Übertragungsnetzbetreiber der Benelux-Staaten, Frankreichs, Deutschlands, Österreichs und der Schweiz an der Kopplung der Strommärkte und Strombörsen. Auf die PLEF-Länder entfallen mehr als ein Drittel der EU-Bevölkerung und über 40 Prozent der Stromerzeugung in der EU. Im März legte das PLEF erstmals einen regionalen Versorgungssicherheitsbericht vor, der zeigte, dass Versorgungssicherheit im regionalen Verbund zu geringeren Kosten erreicht werden kann.

Viele Mitgliedstaaten debattieren derzeit intensiv über das künftige Strommarktdesign, beschränken sich in ihren Überlegungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit jedoch auf die rein nationale Ebene. Regionale Kooperationen sind ein wichtiger Schritt zur Vollendung des Energiebinnenmarktes und tragen zu einem hohen Maß an Versorgungssicherheit zu vergleichsweise niedrigen Kosten bei.

Die EU-Kommission erarbeitet derzeit Vorschläge für ein europäisches Strommarktdesign. Die Ergebnisse des damit einhergehenden Konsultationsprozesses (s.u.) sollen im Jahr 2016 im Rahmen der geplanten Revision der Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung in konkrete Gesetzgebungsvorschläge münden.

Quelle: DIHK

Konsultation zum europäischen Strommarktdesign

Nachdem hierzulande die Debatte um die Zukunft des deutschen Strommarktes bereits im vollen Gange ist, konsultiert nun auch die EU-Kommission über Möglichkeiten zur Schaffung eines stärker europäisch koordinierten Strommarktdesigns. Die Notwendigkeit hierfür ist dem Wandel des Strommarktes geschuldet. Die EU-Kommission geht davon aus, dass der Anteil erneuerbarer Energien (EE) am Strommix bis 2030 EU-weit auf bis zu 50 Prozent ansteigen könnte. Anstelle einer vorwiegend auf fossilen Brennstoffen beruhenden zentralen Versorgungsstruktur treten vermehrt dezentrale Erzeugungsarten. Regulierung und Infrastruktur müssen folglich angepasst werden. Um das bestehende Versorgungssystem fit für die Zukunft zu machen, skizziert die EU-Kommission in ihrer am 15. Juli veröffentlichten konsultativen Mitteilung eine Reihe von Leitzielen. ( <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0340&from=DE>).

Strommarkt-Potenziale nutzen

Für die effiziente Integration fluktuierender erneuerbarer Energien ins Netz müssen Erzeuger, Versorger und Händler Strom so echtzeitnah wie möglich handeln können. Während beim day-ahead-Handel bereits Fortschritte erzielt wurden, soll nun der Ausbau des grenzüberschreitenden untertägigen Stromhandels Priorität genießen. Auch bei den bisher national organisierten Regelenergiemärkten soll eine vermehrte Kooperation stattfinden. Neben dem Ausbau der Kurzzeitmärkte sind funktionierende Terminmärkte notwendig, um langfristige Investitionen anzureizen. Die EU-Kommission fordert, dass nicht nur konventionellen Kraftwerken, sondern auch erneuerbaren Energien, Speichern und Flexibilitätsoptionen auf der Nachfrageseite eine Teilnahme am Terminmarkt ermöglicht wird. Um sicherzustellen, dass ausreichend Investitionen auch in konventionelle Kraftwerkskapazitäten fließen, soll eine freie Preisbildung am Markt stattfinden; echte Knappheiten sollen sich in Strompreisspitzen widerspiegeln. Der physische Ausbau der Stromnetze und Grenzkuppelstellen bleibt die Voraussetzung für eine Stärkung des grenzüberschreitenden Stromhandels. Die EU-Kommission möchte dazu weiterhin über die Förderung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI-Projekte) ihren Beitrag leisten.

Marktintegration erneuerbarer Energien

Die Teilnahme erneuerbarer Energien an Kurz- und Langzeitmärkten, die Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage und der grenzüberschreitende Stromhandel tragen zur Erneuerbaren-Integration bei und müssen deshalb in den Fokus des künftigen Marktdesigns rücken. Gleichzeitig fordert die EU-Kommission jedoch auch von den Erneuerbaren eine aktive Integration und die Übernahme von mehr Systemverantwortung. Dazu gehört insbesondere, dass die EE-Förderung nach marktwirtschaftlichen Maßstäben und im Einklang mit den Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien erfolgt. Nationale Fördersysteme sollten auch ausländischen Anlagen eine Teilnahme ermöglichen. Besser noch wären laut EU-Kommission gemeinsame grenzüberschreitende bzw. regionale Fördermechanismen.

Stärkung des Endkundenmarktes

Ein Kernelement des künftigen Strommarktes soll die Stärkung des Endverbrauchers sein. Hierzu hat die EU-Kommission zeitgleich eine Mitteilung zum Endkundenmarkt veröffentlicht. Vorrangiges Ziel: Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten sollten stärker in Endkundenpreisen reflektiert und staatliche Interventionen (z. B. Steuern und Abgaben auf den Strompreis) auf ein Minimum begrenzt werden. Durch intelligente Mess- und Abrechnungssysteme, Demand Response und Eigenstromerzeugung soll der Verbraucher mehr Einfluss auf Stromverbrauch und -kosten nehmen können.

Mehr regionale Kooperation im Strommarkt

Die Notwendigkeit bereits bestehender Initiativen zur Stärkung der regionalen Kooperation (z. B. Pentilaterales Forum) wird betont. Ebenfalls wird das europäische Stromverbundziel von 10 Prozent bis 2020 (und 15 Prozent bis 2030) bekräftigt. Angeregt wird eine größere Kooperation zwischen den nationalen Übertragungsnetzbetreibern. In dem Zusammenhang stellt die EU-Kommission eine Stärkung des Verbands der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) in Aussicht. Insofern dass mit dem Ausbau erneuerbarer Energien die Bedeutung der Verteilnetzbetreiber zunimmt, möchte die EU-Kommission untersuchen, ob diese in den europäischen Kontrollgremien angemessen vertreten sind. Zuletzt schlägt die EU-Kommission vor, die Kompetenzen der Agentur für die Zusammenarbeit der nationalen Energieregulierungsbehörden (ACER) auszuweiten. ACER soll künftig als oberstes Kontrollgremium über die Umsetzung des Energiebinnenmarktes wachen und die Mitgliedstaaten zu grenzüberschreitenden Aspekten beraten.

Versorgungssicherheit europäisch denken

Ziel sollte es sein, Versorgungssicherheit künftig nicht mehr rein national, sondern im grenzüberschreitenden Verbund sicherzustellen. Die Einführung von Kapazitätsmechanismen sieht die EU-Kommission aufgrund der im Energiebinnenmarkt vorhandenen Erzeugungs- und Flexibilitätspotenziale weiterhin kritisch. Jedoch zeigt sie sich bereit, bereits bestehende Mechanismen zu dulden, sofern diese europäisch ausgestaltet sind und den Kriterien der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien entsprechen. Maßgeblich ist, dass auch ausländische Kapazitäten an nationalen Mechanismen teilnehmen dürfen. Im Rahmen der laufenden Sektoranalyse untersucht die EU-Kommission derzeit, ob die geplanten sowie bereits eingeführten Kapazitätsmechanismen mit dem EU-Recht vereinbar sind. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen in das künftige Marktdesign einfließen.

Weiterer Zeitplan

Die Teilnahme der Konsultation erfolgt online unter: <https://ec.europa.eu/energy/en/consultations/public-consultation-new-energy-market-design>.

Zeitgleich hat die EU-Kommission eine Konsultation zu der bereits im Rahmen der Energieunion angekündigten Revision der Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung freigeschaltet, an der sich interessierte Stakeholder ebenfalls bis zum 8. Oktober beteiligen können. Teilnahme unter: <https://ec.europa.eu/energy/en/consultations/public-consultation-risk-preparedness-area-security-electricity-supply>.

Die Ergebnisse dieses umfassenden Konsultationsprozesses sollen als Grundlage für die Schaffung eines europäischen Strommarktdesigns dienen. Mögliche Änderungen betreffen die Binnenmarktvorschriften, die EE-Richtlinie, die Energieeffizienzrichtlinie und die Infrastrukturverordnung. Ein Revisionsvorschlag zur o. g. Richtlinie über die Stromversorgungssicherheit ist für die zweite Jahreshälfte 2016 vorgesehen.


Mitteilung der EU-Kommission zum Endkundenmarkt


In ihrer am 15. Juli 2015 veröffentlichten Mitteilung „Delivering a New Deal for Energy Consumers“ beschreibt die EU-Kommission eine Reihe von Maßnahmen, mit denen insbesondere der Privatverbraucher, aber auch gewerbliche Kunden stärker in den Mittelpunkt der Energieunion gerückt werden sollen.

Am Ende der Mitteilung werden in einer Art 10-Punkte-Agenda konkrete Ziele skizziert, die zur Schaffung eines funktionierenden Endkundenmarktes beitragen sollen. Dazu gehören u. a. Echtzeitinformationen über Energieverbrauch und -kosten; Verbraucherschutz; Datensicherheit bei intelligenten Zählern; Interoperabilität und Benutzerfreundlichkeit von Haushaltsgeräten und -systemen (smart home); Sicherstellung der Netzstabilität und -funktionalität sowie der Neutralität von Verteilnetzbetreibern als Marktmittler.

Positiv zu bewerten ist, dass die EU-Kommission auf die Bedeutung selbst erzeugter und verbrauchter Energie hinweist: Eine Kombination aus Eigenerzeugung, Speichern und Flexibilitätsoptionen auf der Nachfrageseite ermögliche Verbrauchern, einen Teil ihrer benötigten Energie selbst zu verwalten und ihre Energieerzeugung somit zu senken. Speziell die dezentrale Erzeugung aus erneuerbaren Energien – sei es für den Eigenbedarf oder die Einspeisung ins Netz – könne die zentrale Erzeugung sinnvoll ergänzen. Mit den Chancen der Eigenerzeugung hat sich die EU-Kommission in einem begleitenden Arbeitspapier genauer befasst. Dargestellt werden darin „best-practice-Beispiele“ aus verschiedenen EU-Ländern (u. a. Deutschland) sowie die dort vorherrschenden regulatorischen Rahmenbedingungen. Mitteilung und Arbeitsdokument beschränken sich auf die Eigenerzeugung aus erneuerbaren Quellen. Untersucht wurden Projekte mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von bis zu 500 kW bzw. 3 MW bei Windkraftanlagen.

Mit Blick auf die Umsetzung der in der Endkundenmarkt-Mitteilung angeregten Maßnahmen soll v. a. der bestehende Rechtsrahmen bzw. die geplanten Revisionen der Energieeffizienz-, Erneuerbaren- und Energiekennzeichnungs-Richtlinie genutzt werden. Zudem sollen die Netzkodizes sowie die mit dieser Mitteilung zeitgleich angelaufene Initiative zum EU-Strommarktdesign ihren Beitrag leisten.

Die Mitteilung der EU-Kommission findet sich unter:  <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0339&from=DE>.

Das begleitende Arbeitsdokument zur Eigenerzeugung stellt die EU-Kommission zur Verfügung unter:  http://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/1_EN_autre_document_travail_service_part1_v6.pdf.

Kopplung der Strommärkte wird Pflicht

Der europäische Strombinnenmarkt kommt weiter voran: Ab dem 14. August 2015 wurden die Regeln zur Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement (CACM-Code) verbindlich. Durch grenzüberschreitenden Stromhandel sollen sich die Preisniveaus angleichen. Die Stromkunden sollen dadurch 2,5 bis 4 Mrd. Euro im Jahr sparen. Zudem werden Regeln für die Überprüfung bestehender Preiszonen festgelegt.

Marktkopplung (Artikel 46ff)

Mit dem Code werden Regeln zur Kopplung der Day-ahead- und Intraday-Märkte festgelegt. Durch diese Kopplung entsteht ein gemeinsamer Preis im gesamten zusammengeschlossenen Gebiet, solange es keine Engpässe an den Grenzkuppelstellen gibt. Bislang erstreckt sich die Marktkopplung nur auf den vortägigen Handel, nun soll auch der untertägige Handel einbezogen werden.

Lastflussbasierte Berechnung der Grenzkuppelkapazitäten (Artikel 20ff)

Zentrales Element einer gemeinsamen Preisbildung im gekoppelten Marktgebiet ist eine einheitliche Berechnung der zur Verfügung stehenden Grenzkuppelkapazitäten. Auch hierfür werden verbindliche Regeln aufgestellt. So wird in Zukunft die sog. lastflussgestützte Kapazitätsberechnung verwendet. Dadurch sollen Netzengpässe zwischen den Ländern bzw. Preiszonen geringer werden.

Überprüfung der Preiszonen (Artikel 32 bis 34)

Ab 14. August gelten auch einheitliche Regeln für die Überprüfung der bestehenden Gebotszonen. Das Recht auf die Einleitung eines Prüfungsverfahrens haben: Die Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden (ACER), Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), nationale Regulierungsbehörden sowie die Mitgliedstaaten.

Eine Überprüfung umfasst drei Schritte:

ÜNB schlagen Methoden und alternative Gebotszonenkonfiguration vor. Nach 15 Monaten müssen sie nach einer Konsultation einen Vorschlag zur Änderung oder Beibehaltung der Zone einreichen. Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Vorschlags müssen sich die betroffenen Staaten bzw. Regulierungsbehörden einigen.

Gleichzeitig überprüft ACER alle drei Jahre die Effizienz der bestehenden Preiszonen.

DIHK-Kurzbewertung: Die Maßnahmen zur Marktkopplung sind richtige und überfällige Schritte auf dem Weg zu einem europäischen Strommarkt. Europa profitiert erheblich von einer immer engeren Integration der nationalen Energiemärkte. Beim innerdeutschen Netzausbau darf es keine weitere Verzögerung geben. Die Festlegung einheitlicher Spielregeln für die Gestaltung von Preiszonen ist ein letzter Warnschuss Richtung Deutschland.

Der Text findet sich unter:

 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2015:197:FULL&from=DE>.


EU-Gasregulierer legen Konzeptpapier zur Gasversorgungssicherheit vor

Der Rat der europäischen Gasregulierungsbehörden (CEER) hat ein Konzept sowie Empfehlungen zur Sicherstellung der europäischen Gasversorgungssicherheit vorgelegt. Zur Prävention von Gaskrisen empfiehlt CEER marktbasierende Maßnahmen, eine europäische Definition des Versorgungsstandards sowie mehr in-neroeuropäische Kooperation zu deren Bewältigung.

Ausgewählte Kernempfehlungen von CEER sind:

- vollständige Umsetzung des 3. Energiebinnenmarktpakets;
- Einführung einer klaren Grenze zwischen Krisenprävention durch marktbasierende Maßnahmen und Krisenmanagement durch staatliche Intervention, um Versorgungssicherheit kostengünstig zu erreichen;
- internationale Solidaritätsgrundsätze einführen und länderübergreifende Vorsorgepläne etablieren;
- geschützte Kunden europäisch einheitlich definieren;
- länderübergreifende Koordinierung von Notfall-Abschaltplänen.

CEER empfiehlt explizit, Demand Side Management zur Krisenvorsorge einzusetzen und hebt hier die Potenziale industrieller Gasverbraucher hervor. In dem Zusammenhang haben auch VIK, VCI und DIHK einen Vorschlag zum Demand Side Management zur Gaskrisenvorsorge gemacht, in dem eine vergleichende Kosteneinschätzung enthalten ist.

Das gemeinsame Papier von VIK, VCI und DIHK ist abrufbar unter:  http://www.suedlicher-ober-rhein.ihk.de/blob/frihk24/innovation_channel/energie/energiemaerkte/downloads/2710192/06b027ae1cbacdae91b0faadfd3193b4/VIK-VCI-DIHK-Papier-zu-Demand-Side-Management-data.pdf.

Das Konzeptpapier von CEE findet sich unter:

 http://www.ceer.eu/portal/page/portal/EER_HOME/EER_PUBLICATIONS/CEER_PAPERS/Gas/2015/C15-GWG-122-04_SoS%20concept%20paper_21072015.pdf.

EU-Kommission legt Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie vor

Am 15. Juli 2015 hat die EU-Kommission ihren lang angekündigten Vorschlag für eine Revision der geltenden Emissionshandelsrichtlinie vorgelegt. Hintergrund ist die Verschärfung des europäischen Klimaschutzziels: Bis 2030 möchte die EU ihre Treibhausemissionen (THG-Emissionen) gegenüber 1990 um 40 Prozent reduzieren. Das bedeutet, dass das Emissionshandelssystem (EHS) seine Emissionen in der vierten Handelsperiode (2021 bis 2030) im Vergleich zu 2005 um 43 Prozent senken muss.

Die wichtigsten Reformvorschläge im Überblick.

- Zur Erreichung einer THG-Reduktion von 43 Prozent muss der lineare Reduktionsfaktor, um den die THG-Gesamtemissionsobergrenze („cap“) jährlich verringert wird, von derzeit 1,74 Prozent auf 2,2 Prozent erhöht werden. Dies entspricht einer zusätzlichen jährlichen Einsparung von knapp 50 Mio. Tonnen CO₂.
- Der derzeitige Verteilungsschlüssel soll beibehalten werden, d. h. 57 Prozent aller Zertifikate sollen auktioniert und 43 Prozent kostenlos zugeteilt werden.

- Die EU-Kommission geht auf Basis ihrer Folgenabschätzung davon aus, dass der durchschnittliche Zertifikatspreis in der vierten Handelsperiode ca. 26 Euro pro Tonne CO₂ betragen wird. Derzeit liegt der Preis bei rd. 7 Euro.
- Gemäß den Forderungen des Europäischen Rates von Oktober 2014 sollen die europäischen Industrieunternehmen (mit Ausnahme der Energieversorger) auch in der 4. Handelsperiode kostenlose Zertifikate zum Schutz vor carbon leakage (CL) erhalten.
- Da die Zahl der für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehenden Zertifikate aufgrund der Verschärfung des caps sinkt, soll die carbon leakage-Liste (CLL) von derzeit rund 170 auf ca. 50 Sektoren eingegrenzt werden. Unternehmen auf der CLL erhalten weiterhin bis zu 100 Prozent, weniger gefährdete Unternehmen hingegen nur 30 Prozent ihrer benötigten Zertifikate kostenlos. Eine Überarbeitung der CLL soll basierend auf Daten von 2013 - 2017 erst 2019 erfolgen.
- Die für die kostenlose Zuteilung maßgeblichen Effizienzbenchmarks sollen dem technologischen Fortschritt angepasst werden. Ein Update soll im Jahr 2021 und im Jahr 2025 mit einer Gültigkeit von jeweils 5 Jahren erfolgen. Die Aktualisierung erfolgt nach einem standardisierten Verfahren („flat-rate-approach“) und ist laut EU-Kommission insofern für die Unternehmen vorhersehbar, als dass die Benchmarks rückwirkend ab 2008 um jährlich 1 Prozent verschärft werden. Nach einer genauen Überprüfung („reality check“) des technologischen Fortschritts in einem Sektor kann dieser Wert auf 1,5 Prozent oder 0,5 Prozent angehoben bzw. gesenkt werden.
- Um zu vermeiden, dass durch eine Überausstattung an kostenlosen Zuteilungen das künftige cap überschritten wird, wird es einen sektorübergreifenden Korrekturfaktor (CSCF) auch in Zukunft geben. Allerdings geht die EU-Kommission davon aus, dass durch die o. g. Verschärfung der CLL und Benchmarks eine Anwendung des CSCF unwahrscheinlich sein wird.
- Nationale Kompensationsmechanismen für indirektes CL, wie sie insbesondere von Deutschland gewährt werden, sind weiterhin möglich. Zudem können Anlagen mit niedrigen Emissionen auch künftig vom Emissionshandel ausgenommen werden.
- Rund 400 Mio. Zertifikate mit einem geschätzten Verkaufswert von 10 Mrd. Euro sollen für die Förderung CO₂-armer Technologien in einem Innovationsfonds bereitgestellt werden. Zudem sollen 550 bis 700 Mio. derzeit ungenutzte Zertifikate für neue und wachsende Anlagen zweckgebunden werden.

Weiteres Verfahren

Der von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag muss nun im Rahmen des Ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zwischen Rat und EU-Parlament verhandelt werden. Die Verhandlungen werden voraussichtlich nicht vor Ende 2017 abgeschlossen sein.

Der Richtlinienentwurf der EU-Kommission, FAQs in Kurz- und Langversion und weitere Informationen finden sich (in Englisch) unter:  http://ec.europa.eu/clima/news/articles/news_2015071501_en.htm.

KURZ NOTIERT

Einheitlicher Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag startet 2016

Ab dem 01. Januar 2016 müssen alle Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge dem einheitlichen Standard genügen, den die Bundesnetzagentur festgelegt hat. Bestehende Verträge müssen bis dahin ebenfalls umgestellt sein. Diese Pflicht gilt für alle Netzbetreiber und damit auch für die Betreiber von Objektnetzen.

Bislang wurde auf Musterverträge zurückgegriffen, die zudem individuell angepasst werden konnten. Die BNetzA sah dies als Gefahr für den diskriminierungsfreien Netzzugang. Durch die fehlenden Standards mussten Unternehmen, die in mehreren Netzgebieten tätig sind, jeden vom Netzbetreiber vorgelegten Vertrag individuell prüfen.

Einvernehmliche Abweichungen sind weiterhin möglich. Allerdings nur dann, wenn der Netzbetreiber sie jedem anderen Netznutzer auch anbietet und online stellt. Sonderklauseln dürfen keine Bedingung für einen Vertragsabschluss sein. Werden sich die Parteien nicht einig, gilt der Mustervertrag der BNetzA.

Die Unterlagen der BNetzA finden sich unter: http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1412/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer6/BK6_97_Lieferantenrahmenvertrag/Lieferantenrahmenvertrag.html?nn=269594.

BMW legt Weißbuch und Gesetzentwurf Strommarkt vor

Nachdem das BMWi das lang erwartete Weißbuch zum Strommarkt veröffentlicht und mit den relevanten Akteuren am 4. September 2015 im Rahmen der Plattform Strommarkt diskutiert hat, folgt nun die gesetzliche Umsetzung durch das Strommarktgesetz. Am 14. September 2015 wurde die Länder- und Verbändeanhörung zu dem Gesetzentwurf eingeleitet. Im November soll der Entwurf des Strommarktgesetzes im Kabinett beschlossen werden. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren soll im Frühjahr 2016 abgeschlossen werden.

Weitere Informationen finden sich unter: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Strommarkt-der-Zukunft/strommarkt-2-0.did=666414.html>.

Stromkosten im internationalen Vergleich

Eine aktuelle Studie bestätigt für Deutschland den gesamtwirtschaftlichen Nutzen von Ausnahmeregelungen bei Umlagen und Steuern für das produzierende Gewerbe und speziell die energieintensiven Industrien.

Die staatlich induzierten Bestandteile (EEG-Umlage, KWK-Umlage, §19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage abschaltbare Lasten, Konzessionsabgabe und die Stromsteuer) machen in Deutschland etwa 50 Prozent des Strompreises aus. Eine umfangreiche Studie des Fraunhofer ISI und des Beratungsunternehmens Ecofys im Auftrag des BMWi untersucht und vergleicht mit einem Schwerpunkt auf die sechs energieintensiven Branchen Chemie, Papier, Stahl, Aluminium, Kupfer und Textil die Zusammensetzung der Strompreise in Deutschland und zehn weiteren Staaten (bspw. Frankreich, USA, China, Japan).

Die Studie bestätigt, dass die in Deutschland bestehenden verschiedenen Ausnahmeregelungen für das produzierende Gewerbe (reduzierte Stromsteuer, Besondere Ausgleichregelung, Netzentgeltreduzierungen) zur Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit gerechtfertigt und notwendig sind. Im Vergleich der untersuchten Länder stellen die Autoren fest, dass Deutschland viele und hohe Steuern und Umlagen erhebt. Ohne die Privilegierungen würde der Strompreis für Unternehmen des produzierenden Gewerbes deutlich über den Strompreisen in den anderen untersuchten Ländern liegen. Für einzelne, besonders stromintensive deutsche Unternehmen in den untersuchten Sektoren würde das bspw. eine Erhöhung um knapp 8 ct/kWh ausmachen.

Der Wegfall bestehender Ausnahmeregelungen (speziell der Besonderen Ausgleichsregelung) hätte erhebliche Auswirkungen auf die heutigen Preise und die Produktion und somit die Wettbewerbsfähigkeit hier ansässiger Unternehmen:

- Ohne die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) würde sich die Produktion zahlreicher Güter in Deutschland nicht mehr lohnen und über kurz oder lang eingestellt (bspw. Aluminiumherstellung oder Herstellung von chemischer Grundstoffe).
- In anderen Bereichen würden die Kostensteigerungen zu erhöhten Produktpreisen führen – mit entsprechenden Konsequenzen für den Absatz und Export dieser Güter. Für die Metall- und Papierindustrie werden bspw. Exporteinbrüche von 16 und 18 Prozent angenommen, die in der Folge wiederum zu erheblichen Produktionseinbrüchen führten (kurzfristig um 11 bis 18 Prozent).
- In Summe zeigen die Modellrechnungen bei einer vollständigen Abschaffung der BesAR eine Steigerung der durchschnittlichen Produktionspreise in Deutschland um bis zu 3,5 Prozent. Die deutschen Exporte würden hiernach im Jahr 2020 bis zu knapp 0,3 Prozent oder 4,7 Mrd. Euro niedriger ausfallen.

Die Autoren weisen ausdrücklich darauf hin, dass mögliche Rückkopplungseffekte in der deutschen Wirtschaft (Effizienzsteigerungen, Weiterentwicklung der Produkte) dazu führen würden, zusätzliche Kostenbelastungen teilweise aufzufangen. Stark vereinfachende Aussagen, etwa dass alle oder große Teile der Unternehmen einer Branche ihre Produktion komplett stilllegen, würden diesem Umstand nicht gerecht. Ein Wegfall der BesAR oder sogar aller Privilegierungen für stromintensive Branchen führe aber dennoch zu

deutlichen, negativen gesamtwirtschaftlichen Effekten. In der Konsequenz könnten bei Wegfall der BesAR bis zu 45.000 Arbeitsplätze verloren gehen. Bei Abschaffung aller Privilegierungen bei Stromsteuer und Umlagen ergeben die Modellrechnungen einen Wegfall von sogar bis zu 104.000 Beschäftigten bis zum Jahr 2020, davon über 70.000 im Verarbeitenden Gewerbe.

In den Berechnungen beträgt die negative Gesamtwirkung auf das Bruttoinlandsprodukt 4 Mrd. Euro bzw. 0,15 Prozent im Jahr 2020. Das heißt, dass die Effekte aus der Mehrbelastung der derzeit privilegierten Unternehmen die Vorteile aus einer Strompreisentlastung für Privathaushalte und Gewerbekunden überwiegen.

Nicht zu unterschätzen sei zudem die psychologische Wirkung auf künftige Investitionsentscheidungen. Ein Wegfall der BesAR und anderer Privilegierungen oder die Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage könnte von stromintensiven Industrien unabhängig von der unternehmensspezifischen Betroffenheit als Ende des politischen Willens interpretiert werden, stromintensive Grundstoffindustrien dauerhaft in Deutschland zu halten.

Den Abschlussbericht zur Studie „Stromkosten der energieintensiven Industrie – Ein internationaler Vergleich“ und die Ergebnisse einzelner Analysen finden sich unter:

 <http://www.ecofys.com/de/publications/stromkosten-der-energieintensiven-industrie>.

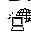
Entwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung im Begrenzungsjahr 2015

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat eine Analyse für die Begrenzungsjahre 2014 und 2015 veröffentlicht, um die Auswirkungen der EEG-Novelle 2014 auf verschiedene Parameter wie Antragszahlen, begünstigte Strommenge oder Entlastungswirkung für die Unternehmen darzustellen.

Mit der EEG-Novelle 2014 wurden die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) überarbeitet und an die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) der EU-Kommission angepasst. Diese Änderungen haben einige Auswirkungen auf den Kreis anspruchsberechtigter Unternehmen und die Höhe der möglichen Entlastung:

- Die Zahl der antragstellenden Unternehmen und selbstständigen Unternehmensteile ist für die Begrenzungsjahre 2014 und 2015 von 2.389 auf 2.461 und damit um etwa 5,3 Prozent angestiegen. Grund hierfür ist jedoch die Absenkung der Eingangsschwelle bei den Schienenbahnen von 10 GWh auf 2 GWh. Die Zahl der antragstellenden Industrieunternehmen blieb weitgehend stabil.
- Die privilegierte Strommenge ist von 2014 auf 2015 von 106,19 TWh auf 107,32 TWh leicht angestiegen. Hierfür ist vor allem ein Anstieg der bei den Schienenbahnen verantwortlich. Die privilegierte Strommenge im produzierenden Gewerbe ging von 95,23 TWh auf 94,63 TWh zurück.
- Für das Begrenzungsjahr 2015 wird für die privilegierten Unternehmen eine voraussichtliche Entlastungswirkung von rund 4,8 Mrd. Euro angenommen. Das entspräche einer Reduzierung von etwa 300 Mio. Euro gegenüber 2014.
- In der Folge errechnet sich, durch die gleichzeitige Reduzierung des Stromverbrauchs in Deutschland, eine Belastung der EEG-Umlage i.H.v. 1,37 ct/kWh.

Die zu Grunde liegende Analyse des BAFA steht zum Download bereit unter:

 http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/bmwi/eeg_hintergrundpapier_2015.pdf.

Offshore-Ausbau boomt - Entschädigungszahlungen für abgeregelte Windanlagen steigen drastisch

In den ersten sechs Monaten des Jahres sind 422 Anlagen auf See mit einer Leistung von 1.765 MW ans Netz gegangen. Damit stieg die Kapazität um ca. 170 Prozent auf jetzt 2.778 MW. Bei unterstellten 4.500 Benutzungsstunden produzieren die Anlagen rund 12,5 TWh Strom im Jahr.

Weitere 90 Anlagen mit 381 MW stehen vor dem Netzanschluss und für 84 Windräder wurden bereits Fundamente errichtet. Die Branche rechnet daher bis Ende des Jahres mit einer Leistung von 3.300 MW. Damit wäre bereits mehr als die Hälfte des bis 2020 von der Bundesregierung angepeilten Zubaus von 6.500 MW erreicht.

Weitere Anlagen mit rund 700 MW befinden sich im Bau und bei fünf Parks mit knapp 1.500 MW wurde die finale Investitionsentscheidung getroffen.

Bei Netzengpässen müssen Windräder, Solar- und Biomasseanlagen zwangsabgeschaltet werden, um die Netzstabilität zu sichern. Die Anlagenbetreiber erhalten für den nicht erzeugten Strom eine Vergütung. 2014 überstiegen die Kosten dafür erstmals die Marke von 100 Mio. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von über 100 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (ca. 44 Mio.). Das geht aus einem Bericht des Magazins Capital hervor.

Ein weiterer drastischer Anstieg zeichnet sich ab: Tennet rechnet damit, dass sich die Kosten allein in seinem Netzgebiet von 55 Mio. auf 150 Mio. Euro 2015 verdreifachen. Dieses Jahr wird im Tennet-Netzgebiet ca. 1 TWh Windstrom nicht ins Netz aufgenommen werden können.

Grund für die stark steigenden Kosten für abgeregelten Grünstrom sind vor allem die bestehenden Netzengpässe Richtung Süden, die mit dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energien immer größer werden.

Der Bericht von Capital findet sich unter:  <http://www.capital.de/dasmagazin/wind-wird-teuer-fuer-stromkunden.html>.

PV-Vergütung könnte ab Herbst erstmals konstant bleiben

In den vergangenen zwölf Monaten wurden 1.581 MW Photovoltaik (PV) zugebaut. Das gab die Bundesnetzagentur bekannt. Damit wurde der Korridor um rund 1.000 MW unterschritten. Die Einspeisevergütung für neue Anlagen sinkt von Juli bis September um jeweils 0,25 Prozent. Sollte der Zubau für zwölf Monate unter 1.500 MW sinken, würde die Vergütung konstant bleiben. Zum 1. Oktober könnte es soweit sein.

Neben den PV-Anlagen erfasst die Bundesnetzagentur seit August 2014 mit dem Anlagenregister auch den Zubau von Wind- und Biomasseanlagen. Für den Zeitraum August 2014 bis Mai 2015 betrug der Zubau von Wind onshore netto 3.283 MW. Damit deutet sich an, dass der Zubaukorridor von 2.400 bis 2.600 MW erneut überschritten wird.

Biomasseanlagen wurden in diesem Zeitraum mit einer Leistung von 68 MW in Betrieb genommen.

Quelle: DIHK

Erdkabel kosten im Schnitt das Fünffache

Laut einer Untersuchung der Agentur für die Zusammenarbeit der europäischen Regulierungsbehörden (ACER) liegen die Kosten für den Bau eines Kilometers Erdkabel im Bereich der Höchstspannung in Europa um das Fünffache über den Kosten einer Freileitung. ACER stützt sich auf Daten realisierter Projekte in ganz Europa. Anbei eine Gegenüberstellung der Kosten.

Kosten für Freileitungen:


- 380 - 400 kV, 2 Leitungen: 1.060.000 €/km
- 380 - 400 kV, 1 Leitung: 598.000 €/km
- 220 - 225 kV, 2 Leitungen: 408.000 €/km
- 220 - 225 kV, 1 Leitung: 288.000 €/km

Demgegenüber liegen die Kosten für Erdkabel bei:

- 380 - 400 kV, 2 Leitungen: 4.906.000 €/km
- 220 - 225 kV, 2 Leitungen: 3.314.000 €/km

Für die Erhebung stellten die Übertragungsnetzbetreiber in Europa Daten der letzten 20 realisierten Projekte zur Verfügung. Diese Projekte durften allerdings nicht älter als zehn Jahre sein.

Der Bericht findet sich unter:

 http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Publication/UIC%20Report%20%20-%20Electricity%20infrastructure.pdf.

Ökostrom überspringt die Marke von 30 Prozent am Stromverbrauch

Im ersten Halbjahr 2015 stieg der Ökostromanteil am Stromverbrauch weiter an. Nach Angaben des Bundesverbands Erneuerbare Energien erreichte er 32,5 Prozent. Grüne Wärme hatte einen Anteil von 10,8 Prozent und im Verkehrsbereich wurden 5,1 Prozent des Verbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt. Insgesamt erreichten erneuerbare Energien einen Anteil von 14,35 Prozent am Endenergieverbrauch.

Den größten Anteil an der grünen Stromerzeugung hatte Windkraft mit 37 Mrd. kWh. Auf den Plätzen folgen Bioenergie mit 25,5 Mrd. kWh und PV mit 19,3 Mrd. kWh.

Im Wärmebereich ist Bioenergie mit 61,1 Mrd. kWh klar die Nummer 1 unter den Erneuerbaren. Solarthermie (3,5 Mrd. kWh) sowie Geothermie und Umweltwärme (5,9 Mrd. kWh) spielen eine untergeordnete Rolle.

Quelle: DIHK

Deutschland steuert auf neuen Stromexportrekord zu

Im ersten Halbjahr 2015 hat Deutschland netto 25 TWh Strom ins Ausland exportiert. Damit wurde der letztjährige Bestwert für die ersten sechs Monate eines Jahres um 6 TWh überboten. Vor allem Exporte nach Frankreich legten im Jahresvergleich zu. Dies geht aus vorläufigen Erhebungen von Agora Energiewende zurück.

Treiber sind die günstigen Börsenstrompreise hierzulande und die deutlich höhere Erzeugung aus erneuerbaren Energien. Diese stieg von 81 auf 92 TWh. EE-Strom erreichte damit einen Anteil von 31,4 Prozent am Stromverbrauch. Laut dem Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) lag der Anteil sogar bei 32,5 Prozent.

Quelle: DIHK

Energieverbrauch steigt in 2015 an

Im ersten Halbjahr 2015 sind der Gasverbrauch um 13,6 Prozent und der Stromverbrauch um 0,7 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum angestiegen. Der Gasverbrauch stieg von 414 auf 470 Mrd. kWh – laut BDEW durch einen witterungsbedingten höheren Heizbedarf sowie die bessere Auslastung von KWK-Anlagen. Der Stromverbrauch lag bei 274 Mrd. kWh.

Auch der Verbrauch von Mineralöl stieg nach Zahlen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in den ersten fünf Monaten des Jahres 2015 an. Das leichte Plus von 0,5 Prozent auf 44,5 Mio. Tonnen ist vor allem auf die um 1,8 Prozent gestiegenen Verkäufe von leichtem Heizöl sowie schwerem Heizöl zurückzuführen (+31 Prozent). Der Dieselabsatz erhöhte sich leicht auf 14,4 Mio. Tonnen, der Absatz von Ottokraftstoff ging jedoch um 2,5 Prozent auf 7,3 Mio. Tonnen zurück. Der Grenzübergangspreis von Rohöl ist im Vergleich zu den ersten fünf Monaten 2015 um 34,8 Prozent von 591,30 Euro auf 385,46 Euro pro Tonne gesunken.

Der Verbrauch von Steinkohle in Deutschland ging hingegen leicht zurück. Nach Zahlen der AG Energiebilanzen für das 1. Quartal 2015 lag dieser um 2 Prozent niedriger als im Vorjahreszeitraum. Sowohl in der Stromerzeugung wie auch in der Eisen- und Stahlproduktion ging der Einsatz trotz rückläufiger Importpreise zurück.

Quelle: DIHK


ENTSO-E Ausblick über europäische Stromversorgungssicherheit bis 2025

Anfang Juli hat der Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) einen Ausblick auf die europäische Stromversorgung bis 2025 gegeben. Demnach können Stromerzeugung und -nachfrage im untersuchten Zeitraum selbst bei einer stärker auf erneuerbaren Energien basierenden Erzeugungsstruktur ausgeglichen werden. Hierfür ist jedoch der grenzüberschreitende Stromhandel entscheidend.

Die wichtigsten Entwicklungen aus Sicht von ENTSO-E:

- Die Stromnachfrage wird von 2016 bis 2025 um jährlich 0,8 Prozent ansteigen. Dies ist einer höheren Elektrifizierung im Wärme- und Verkehrssektor sowie der prognostizierten wirtschaftlichen Erholung geschuldet.
- Die Erzeugungsstruktur wird sich EU-weit verändern: Die konventionelle Erzeugung nimmt stärker ab als in Prognosen vorheriger Jahre. Gas wird Kohle ersetzen. Die installierte Leistung der Kernkraftwerke wird bis 2020 mit ca. 120 Gigawatt (GW) gleichbleiben, von 2020 bis 2025 jedoch um geschätzte 12 Prozent sinken. Neue Erzeugungskapazitäten entstehen hauptsächlich bei erneuerbaren Energien. Während bei Wasserkraftanlagen nicht mit einem Zubau gerechnet wird, wird die installierte Leistung bei Wind- und Solarenergie um 80 Prozent bzw. 60 Prozent steigen. Dabei stellt die künftige Ausgestaltung nationaler EE-Förderpolitiken jedoch eine entscheidende Einflussgröße dar.
- ENTSO-E geht zudem davon aus, dass 22 EU-Länder bis 2025 eine Erneuerbaren-Penetration von mehr als 50 Prozent in ihren Systemen aufweisen werden. Die Nachfrage in 8 Ländern, darunter auch Deutschland, kann somit in immer mehr Stunden voll durch erneuerbare Energien gedeckt werden.
- Obwohl die Nettostromerzeugungskapazität laut ENTSO-E von 1021 GW im Jahr 2016 auf 1167 GW in 2025 ansteigt, ist die Erhöhung der tatsächlich verlässlich verfügbaren Kapazität aufgrund der Volatilität der Erneuerbaren von 602 GW auf 611 GW vergleichsweise gering.
- Grenzüberschreitende Stromimporte und -exporte sind erforderlich, um die nationale Versorgungssituation zu verbessern und das fluktuierende Angebot erneuerbarer Energien besser auszugleichen. Die Zahl der auf Stromimporte angewiesenen Mitgliedstaaten wird zwischen 2016 und 2025 steigen. Zu den besonders abhängigen Ländern zählen u. a. Belgien, Dänemark und die Slowakei. Allerdings gehen die europäischen Übertragungsnetzbetreiber davon aus, dass der Bedarf an ausländischem Strom mit den bisherigen Plänen zur Steigerung der Interkonnektivität vereinbar ist.
- Deutschland wird im Jahr 2020 unter Extremwetterbedingungen im Januar, Februar und Dezember auf Importe angewiesen sein. In 2025 wird die Abhängigkeit angesichts eines größeren Anteil Erneuerbarer im Energiemix auch unter weniger strengen Wetterbedingungen steigen.

Der vollständigen Bericht inklusive detaillierter Länderstudien findet sich unter:

 https://www.entsoe.eu/Documents/SDC%20documents/SOAF/150630_SOAF_2015_publication_wcover.pdf.

Netzbetreiber Gas legen Entwurf für Szenariorahmen Gas 2016 vor

Der Szenariorahmen bildet die Grundlage für den Netzentwicklungsplan Gas 2016. Er enthält für die kommenden zehn Jahre Prognosen zur zukünftigen Entwicklung des Verbrauchs, der Produktion und der Versorgung von Erdgas, sowie auch zu den Importquellen. Neu gegenüber 2015 sind u. a. nur noch ein Gasbedarfsszenario sowie eine veränderte Gasquellenverteilung.

Entwicklung des Gasbedarfs in Deutschland bis 2026

Während der Bedarf der Industrie nahezu konstant bleibt (-4 Prozent), erfährt die Prognose für den Gasbedarf von Kraftwerken Anpassungen. Der Szenariorahmen geht bis 2026 gegenüber 2016 von einem leichten Zubau an Kraftwerkskapazitäten aus und entsprechend auch, dass sich der Gasverbrauch bis 2026 gegenüber 2016 wieder deutlich erholt (+24 Prozent auf 159 TWh). In der zugrunde gelegten Kraftwerksliste sind auch die Bayern zugebilligten zusätzlichen Gaskraftwerke im Umfang von 2 GW aufgenommen.

Die Nachfrage der Privathaushalte sinkt um 16 Prozent. Für den Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) wird ein Verbrauchsrückgang von 30 Prozent bis 2026 angenommen. Insgesamt wird ein Rückgang des Gasverbrauchs von 807 TWh in 2016 auf 767 TWh in 2026 prognostiziert (-5 Prozent). Der geringe Rückgang des Gasverbrauchs liegt damit wesentlich in der prognostizierten Zunahme des Gasverbrauchs in Kraftwerken begründet.

Entwicklung des Gasangebots in Deutschland bis 2026

Für die deutsche Erdgasförderung und Biogaseinspeisung werden aktualisierte Prognosen verwendet. Die Förderung sinkt bis 2026 aufgrund der aktuellen politischen Rahmenbedingungen schneller (-56 Prozent) und die Biogaseinspeisung steigt deutlich langsamer als bisher prognostiziert (+12 Prozent auf dann 8,1 TWh).

Die Erdgasspeicher dienen nach wie vor zur saisonalen temperaturabhängigen Nutzung. Im Szenariorahmen werden neben den Bestandsanlagen vier neue Speicher berücksichtigt, für die ein Ausbaubegleichen nach der Gasnetzanschlussverordnung (GasNZV) gestellt wurde.

Aufgrund der rückläufigen europäischen Eigenproduktion wird der H-Gas-Importbedarf in Europa bis 2035 um 170 Mrd. m³ p. a. zunehmen. Daher bleibt ein Schwerpunkt der Planungen auch die beginnende Umstellung von L-Gas auf H-Gas in West- und Norddeutschland. Diese soll im NEP 2016 aktualisiert werden.

Bezüglich der neuen H-Gas-Quellen wurde erstmals eine Alternative für die Verteilung aufgenommen. Nachdem South Stream aufgrund der Aufkündigung durch Russland aus dem Szenariorahmen gestrichen werden musste, werden aus dem europäischen Netzentwicklungsplan Alternativrouten wie TESLA bzw. EASTRING (als Turk Stream Anbindung) einbezogen. Der kürzlich von Gazprom und weiteren Partnern angekündigte Ausbau der Nord Stream Pipeline wurde noch nicht in die Quellenverteilung aufgenommen, weil die Pläne noch nicht näher spezifiziert sind.

Versorgungssicherheit

Die Netzbetreiber sehen aufgrund der positiven Versorgungssituation keine Notwendigkeit Versorgungsstörungen zu modellieren, sondern konzentrieren sich auf den schrittweisen Ersatz von L-Gas-Mengen in Deutschland. Aufgrund der Beschränkungen der Gasförderung in den Niederlanden kommt es zu einem schnelleren Absinken der L-Gas-Mengen, die durch Konvertierung kompensiert werden können. Nach derzeitigen Planungen sollen ab 2020 pro Jahr 400.000 – 450.000 Verbrauchsgeräte umgestellt werden. In dem Zusammenhang wollen die Netzbetreiber untersuchen, wie hoch der Zusatzbedarf an H-Gas bis 2030 ist und diesen auf verschiedene Importquellen aufteilen.

Quelle: DIHK

NEC-Richtlinie: EU-Staaten überschreiten weiterhin Obergrenzen für Schadstoffemissionen

Am 11. Juni 2015 hat die Europäische Umweltagentur (EUA) ihren jährlichen Status-Report zur EU-Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) vorgelegt. Mit der Richtlinie wurden 2001 individuelle nationale Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Ammoniak und flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC) festgelegt, die bis zum Jahr 2010 erreicht werden sollten. Der Bericht der EUA für 2013 zeigt nun, dass zehn Mitgliedstaaten bei mindestens einem der vier Luftschadstoffe die Emissionshöchstmengen überschritten haben. Allein jeweils sechs Staaten konnten dabei die Grenzwerte für Stickstoffoxide und Ammoniak nicht einhalten. 2012 hatten noch elf Staaten mindestens einen der vier Grenzwerte überschritten. Der einzige Wert, der von allen Ländern konstant eingehalten wird, ist derjenige für Schwefeldioxid. Insgesamt wurden den für 2013 vorgelegten Daten zu Folge aber erstmals die für die gesamte EU angestrebten Emissionshöchstmengen für alle vier Schadstoffe unterschritten.

Deutschland ist laut EUA das einzige Mitgliedsland, das 2013 drei der vier Grenzwerte überschritten hat. Bei Stickstoffoxiden lag die Bundesrepublik 20,7 Prozent über der Höchstgrenze, bei Ammoniak 22 Prozent und bei NMVOC um 14,4 Prozent. Bei Stickstoff und NMVOC sind jedoch seit 2010 tendenziell deutliche Rückgänge zu verzeichnen. Die Überschreitungen der Stickstoffwerte liegen zum großen Teil im Straßenverkehr begründet. Die Ammoniakemissionen stammen zu 95 Prozent aus dem Landwirtschaftssektor. Das Umweltbundesamt veröffentlicht regelmäßig die Messergebnisse der Luftschadstoff-Emissionen. Weitere Informationen sowie den kompletten NEC-Statusreport der EUA finden sich unter:

 http://www.eea.europa.eu/highlights/many-european-countries2019-air-pollutant?utm_medium=email&utm_campaign=EEA+Newsletter+-+June+2015+issue&utm_content=EEA+Newsletter+-+June+2015+issue&utm_source=EEA%20Newsletter&utm_term=Read%20more_hier.

Rohstofftransparenz-Initiative EITI

Die Rohstofftransparenz-Initiative EITI (Extractive Industries Transparency Initiative) wurde 2002 auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg ins Leben gerufen. Sie verfolgt das Ziel, die Geldströme für die Förderung von Rohstoffen transparenter zu machen. Als globaler Standard wird EITI derzeit von 48 Ländern umgesetzt. Der Beitritt zur EITI erfordert, dass Informationen über Zahlungen der rohstoff-

gewinnenden Unternehmen und entsprechende Einnahmen des Staates transparent und öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Bundesregierung hatte am 2. Juli 2014 beschlossen, sich als Kandidat für die Rohstofftransparenz-Initiative zu bewerben.

Die Festlegung der Ziele und des Anwendungsbereichs für EITI obliegt einer Multi-Stakeholder-Gruppe, die in Deutschland aus jeweils fünf Vertretern der Regierung, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft besteht. Die Multi-Stakeholder-Gruppe hat sich auf ihrer letzten Sitzung im Juni 2015 im Konsens auf die Ziele der EITI in Deutschland geeinigt. Die Ziele finden sich unter: <http://www.d-eiti.de/de/mitmachen-mitgestalten/>.

Weitere Informationen zur EITI in Deutschland finden sich auf der Webseite: www.d-eiti.de.

Markt für alternative Antriebe wächst leicht – Steuerermäßigung für Erdgas soll weitergelten

Im ersten Halbjahr 2015 sind laut Kraftfahrtbundesamt gegenüber dem Vorjahreszeitraum mehr Elektrofahrzeuge zugelassen worden. Die Zahl der neuen reinen Elektroautos stieg jedoch nur um 11,3 Prozent (4670 Neuzulassungen), die Neuzulassungen bei Plug-in-Hybriden verdreifachten sich allerdings auf fast 5000 Fahrzeuge. Die CO₂-Emissionen der neu zugelassenen Fahrzeuge sanken insgesamt um drei Prozent.

Die Zahl der neu zugelassenen Erdgasfahrzeuge (CNG) war indes rückläufig. Der Preisvorteil von komprimiertem Erdgas (CNG), LNG und Flüssiggas (LPG) als Kraftstoff beruht auf einem ermäßigten Energiesteuerersatz. Dieser läuft nach derzeitigem Stand Ende 2018 aus. Sowohl im Koalitionsvertrag, als auch im Aktionsprogramm Klimaschutz ist eine Verlängerung angekündigt. Die Regierungsfractionen haben die Bundesregierung nun in einem gemeinsamen Antrag zur Verlängerung aufgefordert und bis zum Frühjahr 2016 eine entsprechende Regelung vorzulegen.

Quelle: DIHK

Nationale Konferenz Elektromobilität: Mehr Tempo für Markthochlauf erforderlich

Die Bundesregierung und auch die Automobilbranche halten am Ziel von 1 Million Elektrofahrzeugen bis 2020 fest. Gleichzeitig muss der Markthochlauf für Elektroautos beschleunigt werden, damit Deutschland sich auch als Leitmarkt etablieren kann. Dies waren die Kernbotschaften der Nationalen Konferenz Elektromobilität in Berlin am 15. und 16. Juni 2015. Allerdings ging von der Konferenz nicht das von vielen Teilnehmern erhoffte Signal zu einer Sonderabschreibung für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge aus. Kanzlerin Merkel vermied hier ein klares Bekenntnis. Deutlich wurde auch, dass Deutschland aufgrund der strengen europäischen CO₂-Vorgaben für Neufahrzeuge sowie der industriepolitische Bedeutung der Automobilindustrie auf Elektromobilität angewiesen ist.

Mit ca. 25.000 zugelassenen Elektrofahrzeugen ist Deutschland noch weit vom Ziel von 1 Million Fahrzeuge entfernt. Gerade im Bereich leichte Nutzfahrzeuge stehen jedoch auch nur sehr wenige Angebote zur Verfügung. Die weiterhin hohen Batteriepreise und damit Fahrzeugpreise werden nach wie vor als Haupthindernis wahrgenommen. Dazu kommen rechtliche Hemmnisse. So ist für das private Laden in Unternehmen die Besteuerung des geldwerten Vorteils ein Hemmschuh.

Die Möglichkeit zum kostenlosen Parken im öffentlichen Raum ist mit dem Elektromobilitätsgesetz hingegen seit Kurzem möglich. Der gemeinsame europäische CCS-Standard für Ladestecker vom Typ 2 gilt als Erfolg und Grundlage für diskriminierungsfreies Laden. Die entsprechende Ladesäulenverordnung wird voraussichtlich im Spätsommer in Kraft treten. Obwohl das Laden von Elektrofahrzeugen hauptsächlich in Unternehmen und an Privatanschlüssen stattfindet, ist die mangelnde Anzahl öffentlicher Ladesäulen noch ein Hindernis für Elektromobilität. Allerdings ist ein massiver Ausbau vorgesehen, v. a. um die Ziele der EU-Richtlinie für alternative Kraftstoffinfrastruktur zu erreichen. In der Ladesäulenverordnung wird eine Zahl von 35.000 öffentlichen Ladepunkten bis 2020 angestrebt. Derzeit sind ca. 5.500 in Betrieb.

Die Regelung des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Ladesäulen ist noch umstritten. Dies betrifft vor allem die Transparenz der Preisgestaltung sowie die Bezahlssysteme. Voraussichtlich wird das sogenannte eRoaming weiter vorangetrieben, mit dem sowohl langfristige Vertragsbeziehungen als auch „Pay-as-you-go-Vertragsbeziehungen“ gegen Zusatzgebühr möglich sein werden. An diesem System wird der mangelnde Wettbewerb kritisiert und stattdessen die Einbindung der Ladeinfrastruktur in den regulierten Verteilnetzbereich vorgeschlagen.

Quelle: DIHK

EU-Kommission schlägt Revision des Energielabels vor

Am 15. Juli 2015 hat die EU-Kommission neue Regeln zur Energie-Kennzeichnung bestimmter energieverbrauchsrelevanter Produkte vorgeschlagen, von denen bislang vor allem Haushaltsgeräte betroffen sind. Die bisherige Energiekennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU soll inhaltlich überarbeitet und zudem in eine Verordnung umgewandelt werden. Konkret schlägt die EU-Kommission vor allem zwei Maßnahmen vor.

Erstens soll ein einheitliches Energielabel für alle Produktgruppen mit einer Skala von A-G eingeführt werden. Damit würden die aktuell verschiedenen Skalen inklusive der „Plusklassen“ (A+, A++, A+++) für die effizientesten Geräte abgeschafft. Diese Reskalierung ist aus Sicht der EU-Kommission erforderlich, weil sich durch technologischen Fortschritt in vielen Produktgruppen mittlerweile alle Geräte in der Effizienzklasse A oder höher befinden. Die unteren Effizienzgruppen sind häufig komplett verwaist. Hierdurch könne der Verbraucher irregeführt werden. Ein einheitliches A-G-Label sei zudem besser verständlich und erhöhe die Vergleichbarkeit.

Bei der Einführung neuer oder bei der Reskalierung existierender Label sollen die Effizienzklassen A und B zunächst frei bleiben, um einen Anreiz für weitere Effizienzsteigerungen zu bieten und sich Raum für die zukünftige Einstufung effizienterer Produkte zu lassen. Dabei soll auch sichergestellt werden, dass sich die Mehrheit der Gerätemodelle frühestens zehn Jahre nach Einführung der neuen Label in diesen höchsten Effizienzklassen befindet. Anschließend soll wiederum eine Reskalierung erfolgen.


Zweitens schlägt die EU-Kommission eine digitale Datenbank vor, in der alle neu eingeführten Produkte registriert werden. Hiermit reagiert sie auf eine aus ihrer Sicht bislang unzureichende Marktüberwachung durch die nationalen Aufsichtsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten. Ihren Schätzungen zufolge sind bis zu 25 Prozent der Produkte auf dem Markt falsch gelabelt. In der Datenbank sollen daher sowohl Hersteller wie auch Importeure ihre Produkte registrieren. Dabei sollen sie aber nur Informationen bereitstellen, die sie bereits heute nach geltendem EU-Recht ermitteln müssen. Die Behörden sollen so einfach und schnell auf die notwendigen Daten zugreifen können und damit eine bessere Einhaltung der Vorgaben sicherstellen. Zudem soll die Datenbank auch Händlern und Endkunden den Zugriff auf einige Schlüsselinformationen erlauben sowie Händlern den direkten Download der Effizienzlabel ermöglichen.

Mit der Revision erhofft sich die EU-Kommission zusätzliche jährliche Energieeinsparungen von 200 TWh im Jahr 2030, was ungefähr dem gemeinsamen Energieverbrauch der drei baltischen Staaten entspricht.

Der Vorschlag geht nun in das Ordentliche Gesetzgebungsverfahren der EU, an dessen Ende eine Einigung zwischen Europaparlament und Ministerrat erzielt werden muss. Erst danach kann sich die EU-Kommission daran machen, die Änderungen für die einzelnen Produktgruppen, die bereits heute von der EU-Energiekennzeichnungsrichtlinie erfasst sind, mittels neuer Durchführungsverordnungen umzusetzen.

Quelle: DIHK

Klimareporting.de startet als neue Austausch-Plattform zu unternehmerischen Klimastrategien

Die Organisationen WWF und CDP haben im Juni 2015 eine neue Online-Plattform gestartet, die relevante Informationen sowie Austausch- und Unterstützungsformate bietet, um Unternehmensvertretern bei Klimaschutz, Klimaberichterstattung sowie Strategien und Maßnahmen zum Umgang mit dem Klimawandel zu helfen.  www.klimareporting.de bietet folgende Angebote:

Arbeit mit dem Leitfaden „Vom Emissionsbericht zur Klimastrategie“

Der Leitfaden „Vom Emissionsbericht zur Klimastrategie“ unterstützt Unternehmen unabhängig von Branche, Unternehmensgröße und Erfahrungswerten beim Aufbau eines Klimareportings und einer Klimastrategie.

Teilnahme am Klimareporting Partnerschaftsprogramm

Das Klimareporting Partnerschaftsprogramm bietet Praktikern die Möglichkeit, in enger Zusammenarbeit mit anderen Unternehmensvertretern die Ansätze für das Erfassen, die Steuerung und das Reporting von Klimaauswirkungen zu verbessern.

Austausch mit anderen Praktikern auf der Online-Plattform

In dem geschützten Log-in Bereich von Klimareporting.de diskutieren Unternehmensvertreter aktuelle Themen im Bereich Emissionsmanagement und Klimastrategie, finden gemeinsame Anknüpfungspunkte und erarbeiten konkrete Lösungen.

Teilnahme an Veranstaltungen und Arbeitsformaten

Um Unternehmen auf praktischer Ebene zu unterstützen bieten CDP und WWF verschiedene Themenworkshops und Veranstaltungsformate an. Es wird über aktuelle Entwicklungen und Trends im Bereich Klimareporting mit interessierten Unternehmensvertretern diskutiert und verschiedene Konzepte erörtert.

Dran bleiben an politischen und inhaltlichen Entwicklungen

Durch regelmäßige Informationen können Sie sich über Klimareporting zu aktuellen Entwicklungen im Themenbereich auf dem Laufenden halten. Informiert wird durch Veranstaltungen, Newsmeldungen, Informationspapiere und Studien rund um das Thema Klimareporting. Zudem stellt Klimareporting Verbindungen zu politischen Entwicklungen und neuen Gesetzeslagen her.

BMUB startet Klimaschutzplan 2050

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat am 25. Juni 2015 den öffentlichen Dialogprozess für einen nationalen Klimaschutzplan 2050 gestartet. Deutschland möchte damit die jüngsten G7-Beschlüsse umsetzen. Darin haben sich die 7 führenden Industriestaaten verpflichtet, nationale Klimaschutzstrategien für den Weg in eine dekarbonisierte Wirtschaft zu entwickeln, um die Zwei-Grad-Obergrenze für die globale Erderwärmung gegenüber vorindustriellen Werten einzuhalten. Die Erarbeitung eines Klimaschutzplans hatte sich die Bundesregierung bereits im Koalitionsvertrag vorgenommen. Konkret ist eine Doppelstrategie in der deutschen Klimapolitik geplant.

Erstes Ziel des bereits am 03. Dezember 2014 vom Bundeskabinett beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 ist es, die nationalen CO₂-Emissionen von 1990 bis 2020 um 40 Prozent zu reduzieren. Dies ist auch im Koalitionsvertrag festgeschrieben. Die prognostizierte Klimalücke von 5 bis 8 Prozentpunkten soll jedoch nicht nur mit den im Aktionsprogramm beschlossenen Maßnahmen geschlossen werden, sondern auch mit dem zeitgleich vom Bundeskabinett verabschiedeten Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz. Die Auftaktveranstaltung für die Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 fand bereits am 25. März 2015 mit einem „Aktionsbündnis Klimaschutz“ statt, in dem u. a. Wirtschaftsvertreter, Umwelt- und Verbraucherverbände, Gewerkschaften, Kommunen und Länder darlegten, wie das Aktionsprogramm umgesetzt werden sollte. Für den Herbst sind weitere Arbeitsforen, zunächst für die Bereiche Verkehr und Kommunalen Klimaschutz vorgesehen.

Neben den Zielen für 2020 enthält der Koalitionsvertrag ebenfalls das Ziel, die nationalen CO₂-Emissionen von 1990 bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren, was einer fast vollständigen Dekarbonisierung der Energiewirtschaft und Industrie bzw. der gesamten deutschen Gesellschaft entspricht. Hierzu hat das BMUB ein Impulspapier „Klimaschutzplan 2050“ vorgelegt. Daraus ist festzuhalten:

- Auf 3 Ebenen sollen Fortschritte erreicht werden: 1. Entwicklung konkreter Leitbilder für einzelne Handlungsfelder, 2. Beschreibung von sektoralen Transformationspfaden und 3. Unterlegung von Zwischenzielen mit konkreten Reduktionsschritten und Maßnahmen.
- Die 7 Handlungsfelder sind Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft und Landnutzung, Kreislaufwirtschaft und eine Vorreiterrolle der Bundesverwaltung.
- Die Erarbeitung bzw. konkrete Umsetzung soll in einem breiten Dialog- und Beteiligungsprozess erfolgen, an dem zusätzlich direkt die Bürger beteiligt werden sollen.

Auf der Auftaktveranstaltung am 25. und 26. Juni 2015 in Berlin verdeutlichte Bundesumweltministerin Hendricks das Ziel, den Klimaschutzplan 2050 bis Ende 2015 erarbeitet zu haben. Hierzu sollen nach der Sommerpause Dialogforen mit allen Beteiligten organisiert werden. Das Bundeskabinett soll den Plan inkl. der weiteren Umsetzung Anfang 2016 beschließen.

Weitere Informationen unter: ( <http://www.klimaschutzplan2050.de/>).

NEUE VERFAHREN / PRODUKTE

(Die folgenden Beiträge basieren auf Firmenangaben)

Energiesparbericht.de - Online-Baukasten für Auditberichte nach DIN EN 16247-1

Beim „energiesparbericht“ handelt es sich um ein Online-Werkzeug zur Begleitung eines Energieaudits nach DIN EN ISO 16247-1. Das Effizienzwerkzeug nimmt Auditoren und Unternehmen an die Hand und führt sie durch die energetische Erfassung aller für den Bericht notwendigen und relevanten Informationen. Unter Anwendung nützlicher Berechnungsfunktionen und Textvorlagen erstellt das System eine Vorlage für den individuellen Auditbericht.

In dem Mehrbenutzer-fähigen System können Auditoren und Unternehmen kollaborativ die Bestandsdaten (Gebäude, Anlagen, Verbraucher, eingesetzte Energieträger etc.) erfassen und mit den periodischen Zahlen (Verbrauch, Bezug, Berechnung, Schätzung) versehen. Besonders praktisch: Zu jedem Objekt, Verbraucher oder Zahlenwert können beliebige Dokumente als Datei hinterlegt werden (Berechnungsgrundlage, Typschild-Fotos, Lastgänge, EVU-Abrechnungen).

Bei der Erfassung der Maßnahmen kann der Auditor nicht nur auf eigene Textblöcke anderer Mandaten zurückgreifen, das System bietet für viele Standardabschnitte vorformulierte Textbausteine, die nur noch entsprechend den spezifischen Begebenheiten des Unternehmens angepasst werden müssen. Ergebnis ist eine Berichtsvorlage im Office-Format (DOC oder ODT), die noch weiter bearbeitet und ergänzt werden kann.

Unternehmen und Auditoren mit einer Beraterlizenz profitieren zusätzlich von der Mandantenfähigkeit des Systems, die z.B. eine Nutzung von mandantenübergreifenden Textvorlagen bzw. Textbausteine möglich macht.

Weitere Informationen unter:  <https://www.energiesparbericht.de/>.

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

Umweltförderprogramm LIFE: Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen

Die EU-Kommission hat im Rahmen des Finanzierungsprogramms für Umweltvorhaben LIFE die zweite Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen in der Förderperiode 2014 - 2020 veröffentlicht. Die Einreichungsfristen liegen im September und Oktober 2015.

LIFE besteht in der aktuellen Förderperiode aus zwei Teilprogrammen. Im Teilprogramm „Umwelt“ stellt die EU-Kommission für die jetzige Ausschreibung insgesamt 184 Mio. Euro für innovative Projekte zur europaweiten Bewältigung von Umweltherausforderungen zur Verfügung. Schwerpunktmäßig gefördert werden die Bereiche „Umwelt und Ressourceneffizienz“, „Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich“ sowie in diesem Jahr vor allem „Natur und Biodiversität“.

Im Teilprogramm „Klima“ stehen für die aktuelle Ausschreibung knapp 56 Mio. Euro für die Schwerpunkte „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich“ bereit.

Die LIFE-Förderperiode 2014 - 2020 unterteilt sich auch in zwei Programmplanungszeiträume. Zunächst wurde ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für die Jahre 2014 – 2017 aufgestellt. Hier finden sich Details zu den einzelnen Programm- und Schwerpunktbereichen, den Förderformen, den Zuschlagskriterien oder den Zeitplänen für die Veröffentlichungen von Aufrufen für Finanzhilfen. Dazu zählt auch die Differenzierung nach verschiedenen Projektarten mit jeweils unterschiedlichen Einreichungsfristen.

Die EU-Kommission empfiehlt interessierten Unternehmen und Organisationen möglichst frühzeitig Vorbereitungen zu treffen, indem sie Projektideen entwickeln, Partnerschaften mit relevanten Interessenträgern eingehen und ergänzende Fördermöglichkeiten ermitteln.

Für LIFE stehen zwischen 2014 und 2020 insgesamt 3,4 Milliarden Euro bereit. Beteiligen können sich öffentliche und private Institutionen mit Rechtstatus aus den 28 EU-Mitgliedstaaten, u. a. Verwaltungsbehörden sowie Profit- und Non-Profit-Organisationen einschließlich NGOs.

Weiterführende Informationen, Dokumente und Antragsformulare finden sich in englischer Sprache auf der LIFE-Webseite der EU-Kommission unter:

 <http://ec.europa.eu/environment/life/funding/life2015/index.htm#integrated>.

Das Arbeitsprogramm findet sich unter:


 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0203&from=EN>.

Fortschreibung des Ressourceneffizienzprogramms

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat einen Entwurf des fortgeschriebenen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess II) veröffentlicht. Das ursprüngliche Programm der Bundesregierung aus dem Jahr 2012 (ProgRess I) soll damit weiterentwickelt werden. Die Bundesregierung hatte sich in ProgRess I verpflichtet, alle vier Jahre über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland zu berichten, Fortschritte zu bewerten und das Programm fortzuentwickeln.

Der Anwendungsbereich des Programms soll nunmehr um fossile und biotische Energieträger sowie um die strömenden Ressourcen erweitert werden. Inhaltlich ist ProgRess II an die Struktur des Vorläuferprogramms angelehnt. Wie bereits in ProgRess I sind im Entwurf zu ProgRess II viele Handlungsansätze zu unterschiedlichen Themenkomplexen aufgeführt. Anders als bei ProgRess I sollen in der Fortschreibung neue Indikatoren aufgenommen und neue Ziele festgelegt werden.

Der Entwurf zu ProgRess II findet sich unter:

 http://www.bmub.bund.de/presse/pressemitteilungen/pm/artikel/bmub-legt-ersten-entwurf-zur-fortschreibung-des-deutschen-ressourceneffizienzprogramms-vor/?tx_tnews%5BbackPid%5D=1892&cHash=73e1597e27fbb978dc1bfadcd4bf6b27.

Von BMWi-Innovationsgutscheinen profitieren

Mit dem Innovationsgutscheinen „go-effizient“ des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) können kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) einfach und schnell ihre Rohstoff- und Materialeffizienz steigern – und damit ihre Produktivität. Die Innovationsgutscheine decken 50 Prozent ihrer Ausgaben für externe Beratungsleistungen durch vom BMWi autorisierte Beratungsunternehmen.

Autorisierte Berater spüren mit einem geübten Blick Materialverluste bei Produkten und in der Produktion auf und schlagen konkrete Maßnahmen zur Verringerung des Rohstoff- und Materialeinsatzes sowie Recyclingaktivitäten vor. Die Beratung besteht aus zwei Leistungsstufen: der Potenzialanalyse und der Vertiefungsberatung. In der Potenzialanalyse werden mit geeigneten Methoden wie der Stoffstromanalyse Materialverluste ermittelt, eine materialeffizientere Produktgestaltung vorgeschlagen oder andere Maßnahmen empfohlen. Bei der Vertiefungsberatung geht es um die fachliche Umsetzung der ermittelten Maßnahmen, eine vertieften Analyse von Einsparpotenzialen sowie eine Beratung zu weiteren Fördermöglichkeiten.

Die Förderung erfolgt über Gutscheine, die 50 Prozent der Ausgaben für die Beratung abdecken. Sie sind damit vollwertiges Zahlungsmittel. Der Wert des Gutscheins beträgt für eine Potenzialanalyse bis zu 17.000 Euro, für eine Vertiefungsberatung bis zu 80.000 Euro abzüglich des Gutscheinwertes der Potenzialanalyse.

Weitere Informationen finden sich unter:

 <http://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-Inno/go-effizient/go-effizient.html>.

r+Impuls - neue Fördermaßnahme des Bundes für mehr Ressourceneffizienz

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat im Rahmenprogramm „Forschung für nachhaltige Entwicklungen (FONA)“ die neue Fördermaßnahme „r+Impuls - Innovative Technologien für Ressourceneffizienz – Impulse für industrielle Ressourceneffizienz“ entwickelt.

Die Fördermaßnahme verfolgt das Ziel, durch gezielte Forschungs- und Entwicklungsimpulse (FuE-Impulse), Hemmnisse bei der Entwicklung und Verbreitung von industriellen Effizienztechnologien zu überwinden. Gleichzeitig soll ein Beitrag zur Umgestaltung der Wirtschaft zu einer „Green Economy“ geleistet werden. Das BMBF unterstützt mit „r+Impuls“ die Weiterentwicklung und Umsetzung von FuE-Ergebnissen über Pilotanlagen bis hin zu industrietauglichen Referenzanlagen oder produktreifen Prototypen, um aus dem Labor oder Technikum einen entscheidenden Schritt weiter in Richtung Marktanwendung zu kommen und damit mehr und schneller erfolversprechende FuE-Ergebnisse in nachhaltige Innovationen zu überführen. Mit der Fördermaßnahme „r+Impuls“ sollen insofern anwendungsorientierte und nachfragegetriebene Verbundvorhaben mit hoher Relevanz zur deutlichen Steigerung der Ressourceneffizienz unter industrieller Federführung in enger Partnerschaft mit Hochschulen und/oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen initiiert werden. Besonders berücksichtigt werden solche Vorschläge, die unternehmensübergreifende Ansätze aufzeigen und die Wege zur raschen Übertragung und Verwertung praxistauglicher Lösungen in die breite industrielle Anwendung herausarbeiten und nach Möglichkeit die Übertragbarkeit auch auf andere Branchen anstreben.

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger Forschungszentrum Jülich GmbH, Geschäftsbereich Nachhaltigkeit beauftragt.

Dem Projektträger sind detaillierte Projektskizzen bis zum 1. März 2016 vorzulegen.

Weiterführende Informationen finden sich beim BMBF unter  <http://www.bmbf.de/foerderungen/24623.php> sowie beim Projektträger Jülich unter  www.ptj.de/r+impuls.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger, ☎ (0681) 95 20 - 441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Fortbildung für Abfallbeauftragte

13. – 14. Oktober 2015

Fachlehrgang: Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz

17. – 20. November 2015

Einführung eines Energiemanagements nach ISO 50001

23. – 25. November 2015

Fortbildung nach § 4 Deponieverordnung

01. Dezember 2015

EnergieManager (IHK)

Die IHK Pfalz bietet erstmalig ab 22. Januar 2016 den Lehrgang EnergieManager (IHK) an. In dem Zertifikatslehrgang werden Fach- und Führungskräfte qualifiziert, um Prozesse im Sektor Energie technisch zu optimieren und wirtschaftlich zu managen.

Die 240 Lehrgangsstunden (Lstd.) unterteilen sich in ca. 160 Lstd. Präsenzunterricht und ein Selbstlernmodul inkl. Projektarbeit von ca. 80 Lstd. Unter Mithilfe der Dozenten wählen die Teilnehmer als Projektarbeitsthema eine potentielle Energiesparmaßnahme für das eigene Unternehmen aus. Die entsprechende Umsetzung zieht erste Einsparungen nach sich.

Nähere Informationen unter  www.pfalz.ihk24.de, Veranstaltungsnr. 14970775

Kontakt:

Herr Martin Holaus

☎ (0621) 5904 1821

✉ martin.holaus@pfalz.ihk24.de.

FAQs zum verpflichtenden Energieaudit für Nicht-KMU



Mit der Zusammenstellung und Beantwortung häufig gestellter Fragen rund um die Umsetzung der EDL-G Novelle reagiert das BAFA auf die teils bestehenden Unsicherheiten in der Anwendung des Gesetzes und Auslegung des BAFA-Merkblatts.

Basierend auf dem BAFA-Merkblatt enthält die Zusammenstellung knapp 70 Einzelfragen und -antworten zu Themen wie der Abgrenzung zwischen wirtschaftlicher und hoheitlicher Tätigkeit, den Anforderungen an die Durchführung eines Energieaudits (Feststellung des Energieverbrauchs oder Durchführung im Multi-site Verfahren) oder Möglichkeiten zur Förderung.

Die FAQs finden sich unter:  http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/faq/index.html.

Hauptsache KALT? - Betreiberpflichten aufgrund der neuen F-Gase-Verordnung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat eine neue Broschüre veröffentlicht, die über Verpflichtungen informiert, die sich für Betreiber entsprechender Anlagen aus der neuen F-Gase-Verordnung ergeben. Vorrangig angesprochen werden Betreiber von Kälte- und Klimaanlageanlagen.

Seit Januar 2015 gilt die neue Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ( <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0517&from=DE>) über fluorierte Treibhausgase. Die Verordnung sieht vor, die Mengen an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) schrittweise zu reduzieren und weist Anlagenbetreibern neue Verpflichtungen z. B. bezüglich Dichtheitskontrollen oder Sachkundenachweisen zu. Das UBA hatte diesbezüglich bereits Ende 2014 einen umfangreichen FAQ-Katalog ( <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw/rechtliche-regelungen/haeufig-gestellte-fragen-zur-f-gas-verordnung>) veröffentlicht.

Die kurze Broschüre „Hauptsache KALT?“ soll nun ebenfalls der Umsetzung der neuen F-Gase-Verordnung dienen. In ihr finden insbesondere Betreiber von Kälte- und Klimaanlageanlagen Informationen zu den Betreiberpflichten, den Verboten bzgl. Inverkehrbringen für bestimmte Anlagen, den Alternativtechnologien und entsprechenden Fördermöglichkeiten.

Die Broschüre findet sich unter:  <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/hauptsache-kalt>.

Neues DWA-Merkblatt: Gestaltung und Nutzung von Baggerseen

Bei der Gewinnung von Kies und Sand durch Abgrabungen unterhalb des Grundwasserspiegels wird in das Grundwasser eingegriffen. Das Resultat sind künstliche Oberflächenwasserkörper, Baggerseen. Diese Gewässer können zu wertvollen Ersatzlebensräumen oder wichtigen Erholungsgebieten für den Menschen werden. Entscheidend ist eine umfassende Planung, die von Anfang an nicht nur den Abbau des Rohstoffs, sondern auch die Wiedereinbindung und die Konzeption der Folgenutzung mit in die Gestaltung des Baggersees und seines Umfelds einbezieht.

Das nun vorliegende Merkblatt ist für eigenständige Baggerseen zusammengestellt worden, die durch Gewinnung von Sand und Kies im Grundwasserbereich entstehen und auf Dauer erhalten bleiben sollen. Dies schließt auch die Möglichkeit von Teilverfüllungen mit ein. Die Kies- und Sandgewinnung dient der Bereitstellung von Baumaterial. Sie stellt daher einen bedeutsamen Faktor der Volkswirtschaft dar. Mit dem Kies- und Sandabbau ist andererseits immer ein Eingriff in Natur und Landschaft sowie die Wasserwirtschaft verbunden, sodass bei der Zulassung eines Abbauvorhabens stets diese Forderungen mit zu berücksichtigen sind. Das vorgelegte Merkblatt zeigt Möglichkeiten auf, wie im Falle einer grundsätzlichen Zustimmung für den Kies- und Sandabbau die Eingriffe in die Landschaft und die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten des betroffenen Bereichs minimiert werden können. Es widmet der Wasserwirtschaft, und hier insbesondere dem Gewässerschutz, einen breiten Raum. In gleicher Weise werden die Gesichtspunkte des Naturschutzes und der Landschaftspflege angesprochen. Daneben ist versucht worden, unter Beachtung der Belange der Volkswirtschaft, den Gesichtspunkten der Raumordnung, der Bauleitplanung und den Erholungsbedürfnis-

sen der Bevölkerung das gebührende Gewicht zu geben. So werden Anleitung und Anregungen für die Beurteilung von einschlägigen Anträgen geboten.

DWA-M 615 – Entwurf, Ausgabe: 08 2015
 ISBN: 978-3-88721-235-3
 Format: DIN A4
 Seitenzahl: 50
 Preis: 62,00 Euro

DGUV-Information zu Industrieroboter


Diese DGUV Information wendet sich insbesondere an die Praktiker im Betrieb, die sich über die Gefährdungen und den sicheren Umgang mit Industrierobotern informieren möchten. In ihr werden die wichtigsten sicherheitstechnischen Merkmale von Industrierobotern aufgezeigt. Ebenso spricht sie die wichtigsten Anforderungen aus den aktuell geltenden Rechtsquellen an und bereitet sie praxisnah auf. Sie soll einen schnellen Zugriff auf alle zu berücksichtigenden Aspekte bei Planung, Abnahme, Überwachung und Betrieb von Industrierobotern und Industrieroboteranlagen ermöglichen.

Download unter:  http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=23385.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse  <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-4761-10	Eichenbalken aus Häuserabbruch; Natursteine aus Abbruch	ca. 20 m ³ ca. 150 m ³	Namborn / Saarland
	Chemikalien		
KO-A-5017-1	Dowicide A Konservierungsmittel, Natriumphenylphenolat; 6x25 kg Sackware	150 kg einmalig	Lahnstein
LU-A-4989-1	Basacid Gelb 093 fl. Acid Yellow 3; Verpackung: 30 kg Kanister; Originalware mit COA	600 kg einmalig	Worms
LU-A-4990-1	PEG 300; Polyethylenglycol Pluriol E 300; Verpackung: IBC	3.100 kg einmalig	Worms
LU-A-4991-1	Vibracolor Blue PBL 15:3-L Pigment Blue 15:3; wässrige Paste; Verpackung: 25 kg Kanister; Originalware mit COA	500 kg einmalig	Worms

LU-A-4992-1	Iragon Red ARE52, Acid Red 52 Originalware mit COA; Verpackung: 20 kg Karton	500 kg einmalig	Worms
LU-A-5006-1	Copy Blue PR 01, Solvent Blue 124; Menge: 20.000,00 kg; Verpackung: 10 kg Sack, 240 kg/Palette	20 t einmalig	Ludwigshafen/Rhein
LU-A-5025-1	Eisen-III-Sulfat-Lösung (PIX-123), 10 x Kombinations-IBC-Container (31HA1) je 1.000 Liter; Zolltarifnummer: 28332980 (Preis je Container: EUR 150, dies entspricht dem Wert des leeren Containers)	1.250 kg / 10 IBC Container einmalig	Weselberg
LU-A-5030-1	Emulan OU, Fettalkoholethylxylat; Menge: 19.040,00 kg; Verpackung: Fass	19.040 kg einmalig	Worms
	Glas		
KR-A-5037-8	TV Tische und CD Ständer, Echtglas, Vollglas	ca. 40 Stk. einmalig	Mönchengladbach
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-A-4882-2	Kunststofftanks in Gitterbox auf Palette (IBC-Behälter); 640 und 1.000 l, gereinigt, neuwertig, auch Tanks für Lebensmittel; Kunststofflagerboxen 1,2 m ³ , wasserdicht mit großem Deckel; Lieferung möglich	nach Absprache regelmäßig anfallend	St. Wendel
SB-A-4955-2	PVC-Granulat aus Kabelrecycling mit Kupferrestanteil	z. Zt. 25 t regelmäßig anfallend	Völklingen
	Metall		
SI-A-5032-3	IBC Gitterboxen, gebraucht, guter Zustand	unterschiedlich regelmäßig anfallend	Kreuztal
	Papier/Pappe		
SB-A-4741-4	B 19 Kaufhaus-Papier Qualität sehr gut	24 t regelmäßig anfallend	Saarbrücken
	Textilien/Leder		
SB-A-4742-6	Altkleider original Ware mit Schuhen; es handelt sich bei den Altkleidern um Sammelware. Die Ware ist im Originalzustand und Schuhe sind mit vorhanden	10 t monatlich	Saarbrücken
BN-A-5009-6	Biete Altkleider & Schuhe bei Bonn. Wir haben regelmäßig monatlich etwa 3-4 t Altkleider und Schuhe. Suchen einen Abnehmer. Kleinere Mengen für Trödler/Flohmarkt-beschicker möglich	4.000 kg monatlich	Bonn
D-A-5020-6	100% Polyester Gewebe-Gewirke – als Ballen Polyester material; Basis: weiß optisch aufgehellt, dann bedruckt – farbecht. Flächengewicht: 90-300 gr/m ³ Jahresmenge: 80-100 t	80-100 t /Jahr regelmäßig anfallend	NRW - Ruhrgebiet
KR-A-5036-6	Lederzuschnitte aus Sitzherstellung, Autoleder in verschiedenen Größen in blaue Säcke abgepackt	4.000 kg regelmäßig anfallend	Mönchengladbach
KR-A-5038-6	Echtes Autoleder in Mandel beige, 2.500	2.500 qm	Mönchengladbach

	qm Autoleder mit alter Mercedes Narbung auf Blöcken abzugeben	regelmäßig anfallend	
	Verpackungen		
AC-A-5016-11	Holz-Einwegpaletten	ab 50 Stk. monatlich	Eschweiler
BI-A-5003-11	gebrauchte Big-Bags	500 Stk. unregelmäßig anfallend	Marienfeld, Kreis Gütherloh, NRW
	Sonstiges		
SB-A-5041-12	Elektroschrott Sammelgruppe 3 & 5; Monitore und Fernseher sind aussortiert	ca. 150 – 200 t monatlich regelmäßig anfallend	St. Ingbert
KR-A-5040-12	Industrienähmaschinen, verschiedene Ausführungen wie Leder; normal Näher; Knopfannäher; Knopfloch; Augenknopfloch; Overlock, etc.	ca. 40 Stk. regelmäßig anfallend	Mönchengladbach
LU-A-5010-12	Laptop, Notebook gebraucht HP6910p, Intel Core2Duo T7500 2x2.0 GHz, 2048 MB RAM, 14" TFT Widescreen, 80 GB HDD, DVD oder besser, 1a Zustand	2 Stk. unregelmäßig anfallend	Ludwigshafen/ Oggersheim
LU-A-5011-12	Netgear ProSafe 24+4 Stackable Smart Switch FS728TS; Netgear ProSafe 24+4 Stackable Smart Switch FS728TS	2 Stk. regelmäßig anfallend	Ludwigshafen/ Oggersheim
S-A-5024-12	Shredderleichtfraktion AVV Nr. 191004, abgesiebt 0-20 mm: Gerne stellen wir Ihnen ein Angebot; ab Ihrer Anlage inkl. Transport und Entsorgung	ca. 250-500 t monatlich	bundesweit

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Chemikalien		
D-N-5027-1	Suche Restposten von Aroma, Farben, Rohstoffen, Essenzen für Kosmetik-Lebensmittel-, Wasch- und Spülindustrie	ab 1 kg täglich	NRW
	Glas		
FR-N-4995-2	Hohlglas (Sammel & Abfüllerqualität), Flach- und Sondergläser	ab ca. 5 t regelmäßig anfallend	bundesweit
	Kunststoffe		
SB-N-4772-2	Styropor gesucht; alle Abfälle aus Styropor; verpackt in Säcke und ohne Fremdstoffe	ab 1 kg	Saarland
KS-N-4995-2	EPP in Stangen oder Ballen gepresst	22 t regelmäßig anfallend	bundesweit
	Verpackungen		

HD-N-5034-11	Pappe-Papier-Kartonagen; PE-Folien, PP-Pflanzschalen, PET	ab 0,5 t regelmäßig anfallend	Rhein-Neckar-Odenwald
K-N-5023-11	Wir benötigen doppelwellige Versandverpackung in verschiedenen Größen: 400x600x500 mm 400x400x600 mm 500x500x600 mm 600x500x600 mm	mehrere Paletten regelmäßig anfallend	Region Köln
KR-N-5029-11	Wir suchen gebrauchte, intakte Oktabins in allen Größen und Stückzahlen	unbegrenzt nach Absprache	Bundesweit
D-N-5035-12	Gesucht werden kohlenstoffhaltige Rückstände; Stäube und Reste aus der Bearbeitung von Kohle und Graphit; Asche aus der Holzverbrennung	offen regelmäßig anfallend	europaweit